



A 10940
POSTVERTRIEBSSTÜCK
ENTGELT BEZAHLT

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

LIGA LIBELL 178

30. MÄRZ 2021

GRÜNE LIGA BRANDENBURG

Teslas Eingriff in Berlins Urstromtal

Die Wasserlandschaft

Die von der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE (Tesla) geplante Gigafactory liegt inmitten eines hochsensiblen Ökosystems, dem Berliner Urstromtal. Dieses Gebiet ist gekennzeichnet durch zahlreiche Fließgewässer, Seen und Feuchtgebiete. In Folge dieser geografischen Besonderheiten erscheint die vorherrschende kleinteilige Besiedlung mit wenigen Straßen, vielen Brücken und kaum Industrieansiedlung wie maßgeschneidert für diesen Landstrich. Einzigartige Naturlandschaften wie das FFH- und Naturschutzgebiet Löcknitztal konnten somit generationsübergreifend in ihrer natürlichen Schönheit überdauern. Der Erhalt dieser natürlichen Umwelt hat große Bedeutung für die Stabilität des Wasserhaushalts. Nur auf diese Grundlage gestützt, kann die zukünftige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser gewährleistet werden. Der aktuelle Landesentwicklungsplan Berlin / Brandenburg gibt daher eine moderate Entwicklung von Industrieansiedlung und Einwohnerzuwachs vor. Schon jetzt spielt die aktuelle Niederschlagsituation in Folge der geografischen Lage des Gebietes östlich Berlins eine entscheidende Rolle. Die Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) untersetzen das



Das FFH-Gebiet Müggelspree

Fotos: Marten Lange-Siebethaler

Phänomen des sogenannten Regenschattens, welches mit geringeren Niederschlägen in der Region verbunden ist. Die steigenden jährlichen Durchschnittstemperaturen und die weitere Verringerung der Niederschlagsmengen als Ergebnis des Klimawandels führen zu einer höheren Verdunstung und damit zu einer verminderten Grundwasserneubildungsrate. Selbst zu erwartende Starkregenereignisse werden diese Niederschlagsdefizite nicht ausgleichen, da sie meist oberflächlich abfließen und das Wasser

nicht in den Boden eindringt.

Die Industrieansiedlung

Die Dimensionen der geplanten Industrieansiedlungen in der Region Grünheide könnten das Grundwasserproblem verschärfen und damit die zukünftige Trinkwasserversorgung gefährden. Die vorliegenden Unterlagen für die erste Ausbaustufe konnten diese Bedenken nicht entkräften. Eine fachlich korrekte Planung ist für ein derartiges Verfahren notwendig, um die Auswirkungen auf Natur und Mensch korrekt abzubilden. So finden sich in dem von Tesla über-

« AKTUELLES < AKTUELLES > AKTUELLES »

FACHGESPRÄCH „SCHWIMMENDE SOLARANLAGEN“ AM 26. APRIL 2021

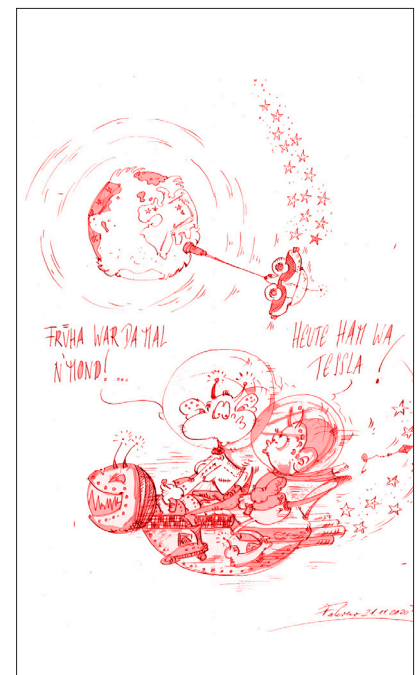
[HTTPS://WWW.KEIN-TAGEBAU.DE/INDEX.PHP/DE/THEMEN/KLIMA-WASSER/690-FACHGESPREACH-SCHWIMMENDE-SOLARANLAGEN-AUF-TAGEBAUSEEN](https://www.kein-tagebau.de/index.php/de/themen/klima-wasser/690-fachgesprach-schwimmende-solaranlagen-auf-tagebauseen)

arbeiteten Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) vom 24. Juni 2020 auf Seite 65/66 keine Aussage zu eventuellen Altlasten, die in dem Gebiet Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten. Dementgegen enthält die hydrogeologische Studie der Firma Fugro vom 24. Juni 2020 auf Seite 8 einen Hinweis auf mögliche Verdachtsflächen. Diese befinden sich anstromig zum Bebauungsplangebiet. Weitere Ausführungen zu diesen Altlastenverdachtsflächen sind nicht zu finden. Diese Widersprüche setzten sich im Bebauungsplanverfahren fort. Im Entwurf zur Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ vom 25. September 2020 fehlen ebenfalls die Angaben zu Altlastenverdachtsflächen, die wiederum im dazugehörigen Hydrogeologischen Gutachten der Firma Fugro vom 10. September 2020 erwähnt werden. Dieses Beispiel ist kein Einzelfall. Unvollständige und sich widersprechende Unterlagen prägen seit Beginn an dieses Verfahren.

Der Wasserhaushalt

Wesentlichen Einfluss auf regionale Wasserkreisläufe hat die jährliche

Niederschlagsmenge. Die steigende Durchschnittstemperatur und die damit einhergehende höhere Verdunstung wirken sich bereits jetzt schon auf die Grundwasserneubildungsrate aus. Laut Meteorologe Dirk Thiele von der Meteogroup rbb lag die Temperaturabweichung im August 2020 bei erschreckenden 5,1 Grad plus.¹ Daneben spielen weitere Faktoren, zum Beispiel das sich verringere Wasserangebot aus Oberflächengewässern wie Seen und Flüsse, eine nicht unwesentliche Rolle. So lag der Abfluss der Spree im Spreewald im September 2020 bei nur 3,5 m³/s. Im Referenzzeitraum zwischen 1991 und 2017 maß der mittlere Abfluss im gleichen Monat September mit 11,2 m³/s das Dreifache.² Dieses Niedrigwasserproblem der Spree konnte in den letzten Jahren nur mit den eingeleiteten Sumpfungswässern der Braunkohletagebaue sowie Wasserankäufen aus dem Bundesland Sachsen abgedeckt werden. So war geplant, im Jahr 2020 zur Stützung der Abflüsse eine Menge von 20 Millionen Kubikmetern aus verschiedenen sächsischen Talsperren einzuleiten. Diese wird sich, wie von sächsischer Seite angekündigt, auf ein Drittel, also auf sieben Millionen Kubikmeter im Jahr, reduzieren.³ Auch wird sich der Abfluss der Spree aufgrund der geplanten Einstellung des Braunkohleabbaus stetig reduzieren, zumal das durch den Braunkohletagebau entstandene immense ober- wie unterirdische Wasserdefizit in der Lausitz wiederaufgefüllt wird. Als Hauptzufluss spielt die Spree für die Region eine große Rolle. Im Beitrag des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei zum Thema „Sulfatbelastung der Spree“ im Mai 2016 wiesen die Wissenschaftler auf die Schadstofffracht der Spree hin.⁴ So führt diese infolge des Braunkohletagebaus enorme Mengen Sulfat mit sich, welches über die Nutzung von Uferfiltrat in das Grundwasser und somit in das Trinkwasser gelangt. Bei zu hohen Sulfatwerten ist eine Nutzung des Uferfiltrats für die Trinkwasserversorgung nur durch Beimischung (Streckung) von unbelastetem Grundwasser möglich. Gesetzt den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergibt, zukünftig die Fördermenge zu erhöhen, entstünde ein größerer Absenkungstrichter mit der Folge, dass sulfatbelastetes Oberflächenwasser durch die Sogwirkung stärker in den Grundwasserkörper



Teslatrabant

Kathrin Fahrenz

gezogen würde.

Zu den jetzt schon bestehenden Problemen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung werden zukünftig geringere Niederschlagsmengen und der Temperaturanstieg die Situation verschärfen. Ein aktuelles Beispiel in der Region ist der Straussee, der seit Jahren mit sinkenden Pegelständen zu kämpfen hat. Mitarbeiter der Firmen BGD Ecosax GmbH, DHI WASY GmbH und Wissenschaftler der TU Dresden legten ein Gutachten vor, welches die Ursachen dieser Entwicklung untersucht.⁵ Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass konkrete Maßnahmen notwendig werden, um den natürlichen Zustand wiederherzustellen. Die beschriebene Belastung des Grundwassers durch Sulfat und ein sinkender Wasserspiegel als Folge einer negativen Wasserbilanz werden sich zukünftig negativ auf die Natur und die Trinkwasserversorgung auswirken.

Der Wasserbedarf

Der Wasserbedarf im Verbandsgebiet des WSE wird in Zukunft stetig steigen. Allein schon durch klimatische Veränderungen und Bevölkerungszug wird sich der Verbrauch von Trinkwasser erhöhen. Weiter abnehmende Jahresniederschläge, steigende Temperaturen und damit höhere Verdunstung verschärfen die sich schon jetzt abzeichnende negative Wasserbilanz. Diese Entwicklung kann nur mit konkreten

INHALT	
SEITE 1	Teslas Eingriff in Berlins Urstromtal
SEITE 6	Glück und Reichtum im Einklang mit der Natur?
SEITE 8	Aufbruch 21 - Eine Alternative fürs Leben
SEITE 14	Das Virus und die Demokratie
SEITE 16	Verkehrspolitik aus der Steinzeit
SEITE 18	EuGH verlangt mehr Grundwasserschutz und Klagerechte
SEITE 24	Fachgespräch „Schwimmende Solaranlagen“

Maßnahmen wie z. B. Niedrigwasserkonzepte, Wasserhaltungsmaßnahmen in der Landschaft und konsequente Wassereinsparmaßnahmen gestoppt werden. Eine Ansiedlung einer Produktionsstätte mit einem jährlichen Wasserbedarf einer Kleinstadt verbunden mit einer möglichen Gefahr für das Grundwasser durch Verwendung von wassergefährdenden Stoffen in einem Trinkwasserschutzgebiet wird der beschriebenen Situation nicht gerecht. So gab Tesla in den ersten Antragsunterlagen einen Wasserverbrauch von 3,2 Mio. m³/a an. Dies entspricht dem Verbrauch einer Stadt mit rund 70.000 Einwohnern. Am 24. Juni 2020 erfolgte eine erneute Auslegung der geänderten Dokumente. Der Wasserbedarf wurde auf max. 1,423 Mio. m³/a. reduziert. Dies war nur möglich, da der Antragsteller zwei Betriebsteile, die Kunststoff- und die Batteriefertigung, nicht mehr beantragte. Die in der Planzeichnung zum Antrag als „future productions“ bezeichneten drei weiteren Ausbaustufen finden bei der Bedarfsplanung keinerlei Berücksichtigung. Allein schon die auf der Verbandsversammlung des WSE am 5. Februar 2020 geäußerten Bedenken zur bestehenden Wasserknappheit und die Forderung nach wassersparendem Verhalten, ließen erkennen, dass eine fachlich korrekte Bedarfsplanung für diesen Standort erforderlich gewesen wäre. So umschrieb der Vorstandsvorsitzer des WSE, André Bähler, am 21. Oktober 2020 in einem rbb Beitrag, dass schon in zwei Jahren die eigenen Wasserreserven den Verbrauch der Region nicht ausreichend decken könnten.⁶ Es wurde vorgeschlagen, den Wasserbedarf durch eine Fremdwasserzuführung aus anderen Zweckverbandsgebieten zu decken, da die Kapazitäten des WSE in Bezug auf die kommenden Ausbaustufen und nachfolgenden Ansiedlungen von Gewerbe, Industrie sowie Bevölkerung nicht ausreichen werden.⁷ Oberstes Ziel der Daseinsvorsorge ist die Trinkwasserversorgung der Gemeinden und Kommunen. Dies, durch Industrieansiedlungen zu gefährden, erscheint höchst fragwürdig.

Die Risikobetrachtung

Der Betrieb einer solchen Fabrik wie der Gigafactory von Tesla in einem Wasserschutzgebiet birgt immer die potenzielle Gefahr einer qualitativen Beeinflussung des Grundwassers. So wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans



Eine Wiese mit einen wasserführenden Graben im Naturschutzgebiet Löcknitztal

Foto: Marten Lange-Siebenthaler

der oberflächennahe Grundwasserleiter nur von leicht durchlässigem Sand und Kies bedeckt. Die Gefahr eines schnellen Eintrags von Schadstoffen ins Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Neben Unfällen und Naturereignissen, wie z. B. Starkregen, sind Leckagen oft ursächlich für ein solches Szenario.

Die Gefährdungsstufen und Wassergefährdungsklassen

Deshalb verbietet § 4 Nr. 8 der Verordnung zum Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße, die Errichtung einer Anlage, in der wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe D gem. § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zum Einsatz kommen. Die vier möglichen Gefährdungsstufen (A, B, C, D) einer Anlage richten sich nach den drei Wassergefährdungsklassen (WGK) und der Masse bzw. dem Volumen der zum Einsatz kommenden Stoffe. Die Kriterien für eine Einstufung in eine dieser drei Klassen finden sich in der AwSV Anlage 1. Diese erfolgt durch den Antragsteller bzw. Anlagenbetreiber. In der Online-Datenbank „Rigoletto“ des Umweltbundesamtes (<https://webriigoletto.uba.de/rigoletto/>) kann die Richtigkeit dieser Einstufung überprüft werden. In den am 24. Juni 2020 öffentlich ausgelegten Genehmigungsunterlagen zum BlmSch-Verfahren findet man auf den Seiten 21 und 22 der Kurzbeschreibung den Hinweis auf die Lagerung und den

Einsatz von Gefahrenstoffen in Anlagen der Gefährdungsstufe D. Allerdings sind die Angaben zu den Gefahrenstoffen, den wassergefährdenden Stoffen und zur Anlageneinstufung unvollständig. Im Formular 7.2 finden sich keine Mengenangaben der zum Einsatz kommenden Gefahrenstoffe. Auch wurden den störfallrelevanten Einzelstoffen, Gemischen und Abfällen keine WGK's zugeordnet. Viele Stoffbezeichnungen wurden mit Hinweis auf etwaige Geschäftsgeheimnisse geschwärzt. Teilweise fehlen Angaben zur Stoffmenge gänzlich. Eine Übersicht der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 43 Absatz 1 AwSV war in den öffentlich ausgelegten Genehmigungsunterlagen nicht enthalten. Folglich sind keine Rückschlüsse auf die Gefährdungsstufen möglich. Erst im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gewährte das Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Genehmigungsbehörde dem Grüne Liga Brandenburg e. V. und dem NABU Landesverband Brandenburg e. V. am 2. Dezember 2020 Akteneinsicht in die am 26. November 2020 aktualisierten Genehmigungsunterlagen. In diesen wurde im Formular 11.8 der Verweis auf den Einsatz von Gefahrenstoffen der Gefährdungsstufe D gestrichen. Im selben Formular finden sich erstmalig Angaben zu den Gefährdungsstufen aller Anlagen. So stuft der Antragsteller auf den Seiten 2 und 3 der tabellarischen Übersicht für den Betriebsbereich der Gießerei die vier Anlagen Bohr- und Gewinde-

schneiden in die Gefährdungsstufe A und die verwendete Schneideflüssigkeit in die WGK 2 ein. Jede dieser Anlagen wird in neun Suffixe, mit jeweils einem Volumen von $0,64 \text{ m}^3$ unterteilt. Hieraus ergibt sich ein Gesamtvolumen für eine Anlage von $5,76 \text{ m}^3$ und damit eine Einstufung gem. § 39 Absatz 1 AwSV in die höhere Gefährdungsstufe B. Dem gegenüber wurde der Altöltankanlage weder eine WGK noch eine Gefährdungsstufe zugewiesen. Gemäß AwSV können im Einzelfall Altöle, deren Zusammensetzung aufgrund von Herkunft und Gebrauch oder durch Analyse bekannt ist (z. B. gebrauchte Isolier- oder Hydrauliköle, nicht jedoch gebrauchte Motoröle), gemäß Anlage 1 Nr. 5 der AwSV einer WGK kleiner als 3 zugeordnet werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Demnach muss der Inhalt der Altölanlage in die WGK 3 eingestuft werden. In Verbindung mit dem angegebenen Volumen von 40 m^3 der Altölanlage entspricht diese gem. AwSV der Gefährdungsstufe D. In einem Wasserschutzgebiet ist dies grundsätzlich unzulässig. Ein nicht unerheblicher Teil der Stoffbezeichnungen in Formular 11.8 der in diesen Anlagen verwendeten wassergefährdenden Stoffe sind wahrscheinlich aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen geschwärzt. Es lassen sich somit keine Rückschlüsse ziehen, ob die WGKs sowie die daraus resultierenden Gefährdungsstufen korrekt zugeordnet wurden. Da in den aktuellen Unterlagen der Hinweis auf den Einsatz von Gefahrenstoffen der Gefährdungsstufe D gestrichen wurde, bestünde lediglich die Möglichkeit einer Reduzierung der zu lagernden Gefahrstoffmengen, um die Genehmigungsfähigkeit in einem Wasserschutzgebiet zu gewährleisten. Demnach ist fraglich, inwiefern die vom Antragssteller angekündigten 500.000 Fahrzeuge pro Jahr produziert werden können. Beständige und wesentliche Änderungen des Vorhabens im laufenden Verfahren, unvollständige und sich widersprechende Unterlagen sowie die fehlende erneute Auslegung dieser lassen die Öffentlichkeit nicht erkennen, was tatsächlich geplant ist. In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint der achttägige Erörterungstermin vom September 2020 fragwürdig und nicht zielführend, da auf diesem den Einwendern die Möglichkeit gegeben werden soll, unmittelbar mit der Ge-

nehmigungsbehörde und dem Antragsteller über die tatsächliche Planung ins Gespräch zu kommen.

Die Eignungsfeststellung nach Wasserhaushaltsgesetz

Des Weiteren fehlt in den aktualisierten Genehmigungsunterlagen mit Stand vom 26. November 2020 im Formular 1.1. unter Punkt 3.1 auf der Seite 6 der Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS Bbg). Diese Informationen betreffen die Eignungsfeststellung zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, die zukünftig in der Gigafactory zum Einsatz kommen werden. Diese behördliche Prüfung erfolgt bei Verwaltungsverfahren nach dem BImSchG aufgrund der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung. Diese Eignungsfeststellung ist nur möglich, wenn alle Angaben der Behörde vollständig vorgelegt werden. Dies betrifft die Nachvollziehbarkeit aller stofflichen Mengenangaben, eine strukturelle Darstellung der Anlagen und ihrer verwendeten Stoffe ohne Schwärzung, sowie im Allgemeinen Antragsunterlagen, die eine effektive und schlüssige Prüfung zulassen.

Havarien (Brand, Explosion)

Für ein zukunftsorientiertes Unternehmen, welches im großem Stil mit umweltgefährdenden Stoffen arbeitet, sollten umfassende Havariepläne von höchster Priorität sein. Zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände der Anlagen anhand störfallspezifischer Faktoren nach § 3 Absatz 5c BImSchG wurde mit den neuen Antragsunterlagen vom 26. November 2020 ein Gutachten von der GfBU-Consult (Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH) erstellt. Laut Gutachter auf Seite 28 stellt die Freisetzung von Kältemittel und dessen zeitnahe Entzündung das Worst-Case-Szenario dar. Im Brandfall kann es aufgrund von Wärmeeinstrahlung auf den Tank zu einem BLEVE-Ereignis (Boiling liquid expanding vapor explosion) mit explosionsartiger Ausbreitung kommen. Jegliche Betrachtungen dessen fehlen. Außerdem ist im Brandfall, das Versickern von belastetem Löschwasser in den Untergrund ein enormes Risiko für das Ökosystem. Es ist nicht auszuschließen, dass verwendete Baumaterialien

im Brandfall aufplatzen oder durch starke Hitzeentwicklung durchlässig werden. Der Schutz des Boden und Grundwassers vor Kontamination könnte infolge dessen enorm schwinden. Im Fall von Explosionen sind laut aktuellem UVP-Bericht (Seiten 92, 99) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Jedoch gibt es keinen Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie den im Ernstfall resultierenden Konsequenzen. Für Anlagen, in denen gem. § 18 AwSV wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, müssen Rückhalteeinrichtungen geplant werden. Diese sind Anlagenteile zum Auffangen und Zurückhalten von wassergefährdenden Stoffen im Havariefall. Dementsprechend müssen alle Betriebsbereiche wie das Presswerk, die Gießerei, die Endmontage, der Karosserierohbau, die Lackiererei, die Antriebfertigung oder das Gefahrenstofflager, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, entsprechend der AwSV für Havariefälle ausgestattet sein. In den uns vorliegenden Antragsunterlagen Stand 26. November 2020 ist im Außenbereich der Endmontage eine gemeinsame Rückhaltung für die Anlagen vorgesehen. Diese Rückhaltung muss aufgrund des Standortes im Wasserschutzgebiet gem. § 49 AwSV mit dem gesamten Volumen der Anlagen ausgestattet sein. Das Gesamtvolumen der Anlagen in diesem Bereich beträgt 210 m^3 . Die Rückhaltung lediglich 40 m^3 . Inwiefern Regen- und Löschwasser auf das Volumen einwirkt, findet keine Berücksichtigung. Lediglich in den Unterlagen vom Juli wurden $50,8 \text{ l/m}^3$ Bemessungsregen in die Berechnungsgrundlage einbezogen. Nach der KOSTRA-DWD 2010 beläuft sich die Niederschlagshöhe auf $52,4 \text{ l/m}^3$ für ein fünf-jähriges Ereignis. Die KOSTRA-DWD 2010 ist eine Starkniederschlagsregionalisierung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) aus dem Jahr 2015. Im Juli 2017 wurde eine Revision des 2015er Bericht veröffentlicht, welche eine Erhöhung der Regenwerte von 10 - 15% berücksichtigt.

Der Niederschlag und Starkregenereignisse

Laut UVP-Bericht vom 24. Juni 2020 auf Seite 30 soll belastetes Regenwasser indirekt in das Abwassernetz abgeleitet werden. Zahlen, wie viel Regenwasser abgeleitet und wie viel vor Ort versickert,

fehlen. In Bezug auf Starkregenereignisse wird im UVP-Bericht nur auf „eine darauf ausgelegte Regenwasserversickerung“ hingewiesen. Genauere Ausführungen, Berechnungsgrundlagen und Risikominimierungen fehlen. In den geänderten Antragsunterlagen vom 24. Juni 2020 finden sich keine Angaben bezogen auf die einzelnen Betriebsbereiche hinsichtlich der Bewertungen von Quantität und Qualität der Versickerung im Vergleich zum Ausgangszustand. Mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im unmittelbaren Umfeld des geplanten Produktionsstandortes sind jetzt schon absehbar. So verweist der UVP-Bericht vom Juni 2020 auf eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch Verlust des Waldes als Wasserspeicher in Folge der Errichtung des Baukörpers und der damit einhergehenden Flächenversiegelung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich ein lokaler Absenkungstrichter ausbilden würde. Am 21. Dezember 2020 wurde durch Tesla erneut ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 und 9 WHG zur Niederschlagsversickerung (inkl. neuer Unterlagen) bei der Unteren Wasserbehörde (uWB) und dem LfU eingereicht. Nun soll laut Antragsunterlagen sämtliches Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des ersten Bauabschnittes den insgesamt vier dezentralen Versickerungsbecken mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt werden. Davon liegen drei Versickerungsbecken nun innerhalb des Wasserschutzgebiets. Diese dezentrale Versickerung ist in Bezug auf die Grundwasserstände und die Grundwasserdynamik vorzuziehen, da sich durch die Versickerung in einem zentralen Becken die Stromlinien des Grundwassers lokal ändern würden. Mit der Trennung der Versickerung nach Verkehrs- und Dachflächen wird dem Vermischen von stark und gering belasteten Regenwasser und damit einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorgebeugt. Im Falle eines gleichzeitigen Niederschlags- und Brandereignisses ist noch unklar, ob die Regenwasserkanalnetze ausreichend dimensioniert sind, da der Überflutungsnachweis für ein 100-jähriges Ereignis fehlt. In diesem muss nachgewiesen werden, dass die Differenz zwischen der anfallenden Wassermenge bei



Das FFH-Gebiet Müggelspree

Foto: Nadine Rothmaier

einem 100-jährigen Regenereignis und dem zwei-jährigen Bemessungsregen schadlos zurückgehalten werden kann. Allein schon die Erhöhung der Fördermenge an den Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße des Wasserwerks Erkner könnte dazu führen, dass sich das Einzugsgebiet in Richtung Nord-Ost über die derzeitige Grenze des Wasserschutzgebiets ausdehnt. Im Fall einer Neuausweisung der Wasserschutzzonen lägen das Löschwasser- sowie das Regenwasserrückhaltebecken der Verkehrsflächen im Wasserschutzgebiet. Notwendig ist, dass zumindest das neue Einzugsgebiet wie ein Wasserschutzgebiet behandelt wird und die Regelungen der WSG-Verordnung auch im Einzugsgebiet Anwendung finden. Von all diesen Änderungen der Planungsunterlagen erfährt die Öffentlichkeit nichts. Hier zeigt sich wieder einmal, dass die Nachvollziehbarkeit des Planungsprozesses für den Bürger nicht mehr transparent ist, da sich bei diesem raumbedeutsamen Verfahren wie der Gigafactory der Firma Tesla die Planung nach der öffentlichen Auslegung und Beteiligung in dem Maße geändert hat, dass eine Neuauslegung notwendig wäre. Diese Chance wurde bei der Gigafactory Berlin-Brandenburg bis dato leider vertan.

■ Maximilian Bellin

Quellenverzeichnis

¹ „Sommer 2020 bisher überdurchschnittlich warm und trocken“ vom 28.08.20 (www.rbb24.de)

² „Adhoc-AG: Weiterhin kritische Niedrigwassersituation an Spree und Schwarzer Elster“ vom 15.09.2020

(Presseinformation MLUK Brandenburg)

³ „Größtes Sorgenkind ist die Spree“ vom 12.07.2020 (www.tagesspiegel.de)

⁴ IGB-Dossier „Sulfatbelastung der Spree – Ursachen, Wirkungen und aktuelle Erkenntnisse“ vom Mai 2016 (www.igb-berlin.de)

⁵ „Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes im Einzugsgebiet des Straussees“ vom 24.04.2020 (www.stadt-strausberg.de)

⁶ „Wasserverband warnt vor Wassermangel schon in zwei Jahren“ vom 23.10.2020 (www.rbb24.de)

⁷ „Tesla-Fabrik: Fernwasserleitung nach Eisenhüttenstadt kommt nicht“ vom 09.12.20 (www.rbb24.de)



Der Autor Maximilian Bellin absolviert zur Zeit seinen Bundesfreiwilligendienst beim Grüne Liga Brandenburg e. V.

Foto: Grüne Liga Brandenburg e. V.

Glück und Reichtum im Einklang mit der Natur?

Nachhaltige Entwicklung beginnt im friedlichen Dialog!

1968 bewirkte die Gründung des Club of Rome auch in Cottbus, dass die Gefahren stärker beachtet wurden, die sich für die Zukunft der Menschheit aus dem Raubbau an der Natur ergaben. Ich war damals 15 Jahre alt und erlebte dann in den letzten Schuljahren viele interessante Diskussionen, in denen auch die Zusammenhänge zwischen den ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit immer deutlicher zum Ausdruck kamen. Gefahr drohte unter anderem durch das atomare Wettrüsten, das oft mit dem Wort „Rüstungswahnsinn“ kommentiert wurde. Und von Anfang an war die Rede davon, dass eine große Mehrheit der Menschen alle diese Probleme nicht wahrhaben wollte und sie ins Unbewusste verdrängt. So war meine Vermutung, dass eine rätselhafte kollektive psychische Krankheit diese Tendenz zur Selbstzerstörung bewirkt, gar nicht ungewöhnlich. Ich befragte dazu gern Ärzte, die in der Familie und im Freundeskreis der Eltern häufig anzutreffen waren.

Bald schien klar, dass wir ein doppeltes Problem hätten: Um diese Krankheit zu enträtseln, fehlte als Maßstab und Bezugsbasis ein hinreichend praktikabler Begriff von psychischer Gesundheit. In diesem Zusammenhang war die Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation WHO aus meiner Sicht unzureichend. Ich verzichtete auf das Medizinstudium, weil ich glaubte, als Psychiater im Krankenhaus niemals dem Geheimnis einer gesunden Menschheitsentwicklung auf die Spur zu kommen. Ich meinte, am besten als Bauingenieur „draußen auf der Baustelle“, „im wahren Leben“ erfahren zu können, wie eine erfolgreiche, gesunde Zusammenarbeit aller Menschen prinzipiell funktionieren würde. Ich durfte wegen guter Schulzensuren die Ausbildung zum Baufacharbeiter überspringen, die an der Hochschule zu den Aufnahmebedingungen gehörte, und konnte mit 18 Jahren das Studium beginnen. Weil Bautechnologen dringend gebraucht wurden, arbeitete ich bereits als Ingenieur, während der Abschluss der Ausbildung mit der Diplomarbeit nebenher in einem Fernstudienab-

schnitt zu absolvieren war.

Daher hatte ich mit 22 Jahren schon genug praktische Berufserfahrung, so dass meine gesamten Lebenserfahrungen im Dezember 1975 zu einer sehr erfreulichen Schlussfolgerung führten, die ich bis heute für die rettende Erkenntnis halte, die allen Menschen eine erfolgreiche, friedliche Zusammenarbeit und ein glückliches Leben im Einklang mit der irdischen Natur ermöglichen kann. Es war klar, dass für so eine Innovation erst einmal kein allgemein verständlicher Sprachgebrauch existiert. Es war normal, dass zunächst alle Worte zu ihrer Beschreibung fehlten. Aber obwohl es ebenfalls ganz normal gewesen wäre, mit den anderen Menschen im Gespräch gemeinsam treffende Worte dafür zu finden, war es kaum möglich, mit jemandem ein nüchternes und sachliches Gespräch darüber anzufangen.

Nach den ruhigen Tagen zu Weihnachten und Neujahr wurde es ab Januar 1976 offensichtlich, dass deshalb kein normaler, vernünftiger Dialog über eine gesunde, umweltverträgliche Menschheitsentwicklung in Gang kommen konnte, weil immer sofort Missverständnisse auftraten, die sich nicht ausräumen ließen. Regelmäßig beharrten Gesprächspartner auf den Missverständnissen und lenkten vehement, hastig und verwirrt vom Thema ab, als ob sie in diesem Zusammenhang große Angst vor der Wahrheit hätten. Diese von heftigen Emotionen getriebene, irrationale Ablehnung jedes ruhigen und wohlüberlegten Gedankenaustausches über Chancen zur friedlichen Zusammenarbeit aller Menschen schien eindeutig ein Symptom jener „rätselhaften Krankheit“ zu sein, die die Menschheit in den Abgrund treibt. Ich hatte offenbar ganz exakt nur die eine Hälfte des doppelten Rätsels gelöst. Ich begriff zwar die prinzipielle Möglichkeit einer gesunden gesellschaftlichen Entwicklung, aber war erneut vollkommen ratlos, weil meine laienhaften Kenntnisse über psychische Krankheiten nun total herausgefordert waren und sich dabei als völlig unzureichend erwiesen. Ich stand plötzlich allein einer Gesellschaft gegenüber, in der alle



Der Autor Lutz von Grünhagen

Foto: Privat

in Panik davor zurückschreckten, sich ein erfülltes Leben, wahres Glück und echten Reichtum wirklich vorzustellen. Viele glaubten allen Ernstes, dass eine Diskussion, wie ich sie anfangen wollte, in der DDR verboten sei. Aber warum lehnten Menschen eine optimistische Hypothese von vornherein ab, indem sie sie zur illusionären Utopie erklärten, ohne sie überhaupt zu kennen? Warum hörten sie mir gar nicht erst zu? Warum wollten sie weder plausible Argumente noch logische Schlussfolgerungen hören? Warum wollten sie selber keine Argumente vorbringen und überschütteten mich stattdessen in rasendem Tempo mit einer Unzahl von absurden Behauptungen und reagierten empört und aggressiv, wenn ich ihre Behauptungen in Frage stellen wollte?

Bis zum Dezember 1975 war mein Menschenbild außer durch Selbsterfahrung vor allem durch das bestimmt, was andere aus eigenem Antrieb und in ehrlicher Suche nach Wahrheit über sich selbst und über ihre Vorstellungen vom Leben erzählten, und wie sie sich in diesem Zusammenhang verhielten. Mich interessierte immer sehr, was Menschen über ihre Wünsche, Sehnsüchte und Ziele, aber auch über ihre Befürchtungen und über alles das zu Ausdruck brachten, was ihnen missfiel und was sie beklagten und bekämpfen wollten. Ich war es gewohnt, intensiv zuzuhören und mich hemmungslos in die Lage anderer zu versetzen. Mir selber wurde ebenfalls aufmerksam zugehört, wobei ich mich allerdings selten selber zu Wort meldete, weil ich

meistens viel mehr Fragen als Antworten hatte. Aber seit Ende 1975, seit ich eine außerordentlich erfreuliche Erkenntnis mitteilen möchte, die bis heute noch niemand in die öffentliche Diskussion gebracht hat, bekam ich es systematisch auch überall dort mit dem Verhalten von Menschen zu tun, wo sie etwas nicht wahrhaben wollen und notfalls mit aller Gewalt verhindern wollen, dass es zur Sprache kommt.

Ab 1980 gelang es mir endlich, den Gedankenaustausch mit meinen Mitmenschen insgesamt allmählich wieder aufzunehmen. Ich konnte die Einsamkeit im alltäglichen Umfeld aushalten, indem ich Kontakte zu Wissenschaftlern aufnahm, von denen viel über wichtige Grundlagen der Entwicklungen in Natur und Gesellschaft zu lernen war. Die Experten verfügten über Wissen, das ich unbedingt brauchte, so dass ich wieder vorwiegend Fragen stellte und mich mit der Äußerung eigener Erkenntnisse zurückhalten konnte. So war ich als Gesprächspartner wieder geschätzt. Dabei fanden durchaus auch meine eigenen Hypothesen Interesse, wenn ich notfalls darauf verzichtete, den Kern meiner neuen Überlegungen vom Dezember 1975 ins Gespräch zu bringen. Diese neuen Überlegungen verletzen offenbar ein zentrales Tabu der bisherigen Gesellschaft und lösten offenbar bei fast allen Menschen unbewusste Ängste vor einem Weiterdenken aus, bei dem mühsam verdrängte, schreckliche Erlebnisse wieder ans Licht des Bewusstseins gelangen könnten. Aber diese Strategie, immer weiter von anderen zu lernen, wenn diese nichts von mir wissen wollen, hat ihre Grenzen, weil ich schließlich doch etwas mitteilen möchte, was bisher niemand in der Öffentlichkeit mitgeteilt hat und was uns alle sehr schnell zu einer gemeinsamen Bewältigung der heutigen existenziellen Krise unserer biologischen Art befähigen könnte.

Erst seit 2016, nach überraschenden, erfreulichen Erfahrungen beim Sprechen mit Flüchtlingen aus verschiedenen Ländern, in einer Zukunftswerkstatt, erlebe ich zu meinem Glück, dass allmählich eine Verständigung über die Kommunikation selber gelingt. Erfolgreiche Kommunikation über die Kommunikation dürfte der Schlüssel zur Auflösung der „rätselhaften Krankheit“ der Menschheit sein. Denn irgendwie missfällt es allen, wenn

ihnen nicht richtig zugehört wird. Die ewigen Tricks von Besserwissern und Rechthabern fallen allen auf die Nerven. Oder es wird immer mehr bezweifelt, ob Diskussionen im Fernsehen etwas nützen, wenn sie nicht einer gemeinsamen Suche nach Wahrheit dienen, sondern etwa als Wettkämpfe um Aufmerksamkeit missverstanden werden. So können gemeinsame Vorstellungen von einem menschlich normalen, gleichberechtigten Umgang miteinander in einer bereits friedlichen Verständigung entstehen. Und damit kann auch eine „kritische Masse“ von mehreren Personen entstehen, die die Menschheitsentwicklung in die Richtung zu einer gesunden, friedlichen Zusammenarbeit aller Menschen kippen. Da sind wir beim Thema „Kippunkte“, das aus der Klimaforschung allgemein bekannt ist. 2019 waren die Warnungen vor der Klimakatastrophe durch Jürgen Tallig in „Libell“ einer der Anlässe für ein erstes langes Telefongespräch mit Michael Ganschow, in dem wir unsere jetzige, intensivere Verständigung begannen, die jetzt eben auch Kommunikation über unsere Verständigung selber mit einschließt. Im (später „Libell“ genannten) GRÜNE-LIGA-Rundbrief Brandenburg Nr. 28, April 1996 sind meine grundsätzlichen Vorstellungen, basierend auf der Erkenntnis vom Dezember 1975, beschrieben. Es muss ausdrücklich bestätigt werden, dass hier in diesem Artikel keinerlei erklärende Beschreibung dieser Erkenntnis zu finden ist. Sie ist hier nur genannt, bzw. immer wieder mit wenigen Worten

bezeichnet, weil es unmöglich ist, sich bei dem großen Umfang der nötigen Umdenk-Prozesse überall zu wiederholen. Eine geeignete Kurzbeschreibung meiner grundsätzlichen Überlegungen in GRÜNE-LIGA-Rundbriefen scheint mir auch 2003 „Das fällige neue System von Wirtschaft und Gesellschaft“ zu sein (in „Libell“ Nr. 102, August 2003 und in „Alligator“ Nr. 10+11/ 2003). Ich freue mich sehr, dass Jürgen Tallig wegen des Klimawandels ordentlich Alarm schlägt. Nur halte ich seine Vorstellung von einer Abwendung der Katastrophe noch nicht für schlüssig. Er nennt nur „Konturen“ der nötigen „Großen Transformation“ (siehe Jürgen Talligs Beitrag hier in „Libell“). Wir sollten selber versuchen, diese Transformation als gesellschaftlichen Selbstorganisationsprozess auszulösen bzw. eine gemeinsame Begeisterung aller Menschen für Nachhaltige Entwicklung zu wecken. Denn wenn nicht einige konkrete Einzelpersonen dies rechtzeitig schaffen, indem sie gemeinsam begreifen, wie alle anderen rechtzeitig zu einer zielbewussten, friedlichen Zusammenarbeit angestiftet werden können, dürfte die Biosphäre wirklich in einen der gefürchteten Zustände kippen, die kein menschliches Leben mehr ermöglichen. Deshalb schickte ich Jürgen Tallig 2018 den gemeinsamen Artikel mit meinem Kollegen Norbert Mertzsch „Die Transformation als Symmetriebruch an einem Verzweigungspunkt“ in Band 49 der Abhandlungen der Leibniz-Sozietät. Denn Verzweigungspunkte sind Punkte höchster Instabilität und



Die Menschliche Evolution

Illustration: Kathrin Fahrrenz

da entscheiden Zufälle und äußerst geringe Kräfte, in welche von zwei entgegengesetzten Richtungen die Entwicklung eines Systems kippt. Unsere Welt könnte demnach plötzlich in einen Zustand von zielbewusster Kooperation aller Menschen kippen, indem einige Leute mit ihren geringen Kräften auf die überwältigende Attraktivität einer vollkommen friedlichen Zusammenarbeit aufmerksam machen, die wahrscheinlich nur mit einer vollkommen friedlichen Kommunikation beginnen kann. Alle, die wir in der GRÜNEN LIGA miteinander zu tun haben, sind natürlich mit vielen anderen in den verschiedensten Lebensbereichen vernetzt. So begegnen mir zum Beispiel im VDI (Verein Deutscher Ingenieure e. V.), wo ich einen Arbeitskreis „Umwelt, Mensch und Technik“ leite, auch die äußerst komplizierten Probleme, die im Zusammenhang mit der Tesla-Fabrik in Grünheide gelöst werden müssen. Da es immer besser gelingt, andere ganz einfach zu mehr Ruhe und Nachdenklichkeit in Gesprächen anzustiften, könnte demnächst endlich die „kritische Masse“ zusammenkommen, die die Menschheit in diejenige Entwicklungsrichtung kippt, die unser Überleben als biologische Art ermöglicht und die von allen Menschen im tiefsten biologischen Grunde ihres Denkens und Fühlens gewünscht und ersehnt wird. So ist vielleicht der wichtigste Zweck dieses Artikels zunächst der Hinweis, auf Literatur über herrschaftsfreie, gleichberechtigte Kommunikation und respektvollen Umgang miteinander. Nachhaltige Entwicklung kann zum

Durchbruch kommen, wenn Menschen anfangen, sich wirklich friedlich über ihre Interessen, Bedürfnisse und Ziele im Leben zu verständigen.

■ Lutz von Grünhagen

Quellenverzeichnis

- Moeller, Michael Lukas: Die Wahrheit beginnt zu zweit. Reinbek, 1993.
- Rosenberg, Marshall B.: Gewaltfreie Kommunikation. 7. Aufl., Paderborn, 2007
- Schulz von Thun, Friedemann: Miteinander reden. Bd. 1. Reinbek, 1993
- Schulz von Thun, Friedemann: Miteinander reden. Bd. 2. Reinbek, 1992.
- Schulz von Thun, Friedemann: Mitei-

ander reden. Bd. 3. Reinbek, 1998.

- Grünhagen, Lutz v.: Kooperative Marktwirtschaft - das umweltverträgliche System. In: Rundbrief Grüne Liga Brandenburg, Nr. 28. Potsdam, April 1996.
- Grünhagen, Lutz v.: Das fällige neue System von Wirtschaft und Gesellschaft. In: Rundbrief Libell Grüne Liga Brandenburg, Nr.102. Potsdam, August 2003. Und in Alligator, Grüne Liga, Nr. 10/11. Berlin, 2003.
- Grünhagen, Lutz v.; Mertzsch, Norbert: Die Transformation als Symmetriebruch an einem Verzweigungspunkt. In: Band 49 „Digitalisierung und Transformation“. Abhandlungen der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften. Berlin, 2017.



Literatur

Foto: Lutz von Grünhagen

Aufbruch 21 - Eine Alternative für das Leben, für Klimaschutz, Demokratie und Gerechtigkeit

Der globalisierte Turbokapitalismus bedroht den Fortbestand des Lebens und der Menschheit. Nur eine grundlegende sozialökologische Systemtransformation kann das Abrutschen in eine lebensfeindliche Heisszeit noch verhindern. Es ist höchste Zeit für eine breite demokratische Bewegung, eine politische und ökologische Wende auf den Weg zu bringen und die Lebensgrundlagen für das 21. Jahrhundert und die Zukunft zu sichern.

Im Superwahljahr 2021 geht es diesmal um weit mehr, als um die übliche Rochade des politischen Personals. Zielrichtung und Spielregeln unseres „Monopoly“ von Wachstum und Kapitalakkumulation stehen grundsätzlich zur Disposition, denn 2021 ist wahrscheinlich die letzte Gelegenheit,

um die drohende Klimakatastrophe noch zu verhindern. Wir entscheiden in diesem Jahr über die nähere und fernere Zukunft - ja wir entscheiden über nicht weniger als über Leben und Tod. Wir entscheiden, ob es ein „Weiter so“ in Richtung Klimakatastrophe oder einen grundlegenden Kurswechsel zur

Sicherung der Lebensgrundlagen gibt. Um das Feuer der Klimakatastrophe zu löschen, ist ein wirklicher Machtwechsel und ein grundlegender Um- und Neubau der Gesellschaft notwendig. Dem nekrophilen „Weiter so“ steht allerdings bisher nicht einmal eine wirkliche Alternative entgegen. Es ist

höchste Zeit für eine breite demokratische Bewegung, eine politische und ökologische Wende auf den Weg zu bringen und die Lebensgrundlagen für das 21. Jahrhundert und die Zukunft zu sichern. Höchste Zeit für eine Alternative für das Leben, einen Aufbruch 21 (womit das Jahrhundert gemeint ist), für eine reale Wahlalternative, für eine breite Koalition der Vernunft!

Die Klimakrise wird zur Klimakatastrophe

Auch wenn noch so viel über die Coronakrise gesprochen wird, befindet sich die Welt doch zuallererst in der Klimakrise und bewegt sich immer schneller auf eine Klimakatastrophe ungeahnten Ausmaßes zu.

Die Erderwärmung beschleunigt sich immer weiter, wie die verheerenden weltweiten Waldbrände, die Temperaturrekorde in der Arktis und der vorletzte extrem milde Winter verdeutlichen, auch wenn die häufigen Polarlufteinbrüche aufgrund eines immer instabiler werdenden Polarwirbels, die Illusion einer „gefühlten“ Normalität begünstigten (siehe: <https://www.oekologische-plattform.de/2016/09/kippelement-atmosphaerische-zirkulation/>). Doch die Klimakatastrophe macht keinen Bogen um Deutschland und Europa, ganz im Gegenteil (Europa erwärmt sich besonders schnell, Klimareporter, 19.01.2020). Auch dieser Winter war zu warm, wie alle Winter der letzten 10 Jahre. 2020 war das zweitwärmste Jahr nach 2018 und das dritte viel zu trockene Jahr in Folge. Über Deutschland hat sich die Temperatur laut Deutschem Wetterdienst (DWD) bereits um über 2,2 Grad gegenüber 1961 - 1990 erhöht¹, Bezogen auf den Beginn der Wetteraufzeichnungen 1880 dürften es bereits etwa 2,4 Grad sein und laut Umweltbundesamt (UBA) erhöht sie sich immer schneller - inzwischen um mehr als 0,3 Grad in nur fünf Jahren.² Damit bewegen wir uns auf eine Erwärmung von sieben Grad und mehr bis zum Ende des Jahrhunderts zu und befinden uns mitten im Übergang in eine lebensfeindliche Heisszeit.

Der Meteorologe und Wettermoderator Sven Plöger mahnt: „Wir versuchen uns vor der fünf Meter hohen Welle der Coronakrise in Sicherheit zu bringen, doch dürfen wir dabei nicht den 500 Meter hohen Tsunami des Klimawandels übersehen, der sich bereits am Horizont auftürmt.“

Klimaforscher warnen vor „katastrophalen Bedrohungen und unsäglichem menschlichem Leid“, vor einem „planetaren Notfall“, einem drohenden Klimanotstand (siehe „World Scientists' Warning of a Climate Emergency“.³ Unser Haus im Weltall, das „Raumschiff Erde“ droht unbewohnbar zu werden (siehe David Wallace-Wells, Die unbewohnbare Erde, 2019). Wenn alles so weitergeht wie bisher, dann drohen die irreversible Destabilisierung entscheidender Regelkreise des Erdsystems, ein weitgehender Verlust der Biosphäre und somit eine unkontrollierbare Aufheizung der Erde.⁵

Ob und wie wir die Klimakatastrophe noch aufhalten oder wenigstens verlangsamen können, das ist zur alles entscheidenden Frage der Gegenwart geworden.

Doch von der Erreichung der Pariser Klimaziele, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zumindest deutlich unter zwei Grad zu begrenzen, sind wir himmelweit entfernt. Nötig ist inzwischen eine tatsächlich dramatische Reduzierung unseres Naturverbrauchs und unserer Treibhausgasemissionen binnen weniger Jahre.

Es geht um den Aufbau einer Gesellschaft, deren zentrales Paradigma nicht Wachstum um jeden Preis, sondern der Fortbestand des Lebens und der Menschheit ist.

„Der Klimawandel überholt die Menschheit“

, während diese noch debattiert, ob es ihn wirklich gibt und wie man ihn aufhalten könnte.

Die leicht erhöhte „Temperatur“ des Planeten entwickelt sich zusehends zu einem lebensbedrohlichen „Fieber“. Eine um fünf Grad und mehr erhöhte Körpertemperatur ist aber nicht nur für den Menschen tödlich, sondern überfordert auch die Anpassungsfähigkeit der Biosphäre.

Letztlich droht ein multiples „Organversagen“ und der Zusammenbruch des ganzen biogeochemischen Systems Erde. Die Aufheizung der Erde ist dabei, zu einem unkontrollierbaren „Weltbrand“ zu werden und den planetaren „Point of no return“ zu überschreiten, ab dem sich die Erderwärmung selbst verstärkt und völlig außer Kontrolle gerät⁵, was keine Generation nach uns wieder rückgängig machen kann.

Wir befinden uns zudem längst im Bereich der „Tipping Points“, der Kipp-

punkte im Klimasystem. «Werden empfindliche Elemente des Erdsystems gekippt, könnte sich die Erwärmung durch Rückkoppelungseffekte selbst weiter verstärken“, so PIK-Gründungsleiter Hans Joachim Schellnhuber. Die roten Linien für einige der Kippelemente liegen wohl genau im Pariser Korridor zwischen 1,5 und zwei Grad Erwärmung. Diese Kippunkte verursachen eine unkalkulierbare Verstärkung der Aufheizung des Planeten, ein zusätzliches Wachstum der natürlichen Emissionen und eine weitere Destabilisierung der Biosphäre, was einen „galoppierenden Klimawandel“ (Schellnhuber) zur Folge haben kann und die Erde unumkehrbar in den Systemzustand einer lebensfeindlichen Heisszeit stürzen würde.

Weitere hohe Emissionen sind also eine Art „Russisch Roulette“. So wird die Arktis nicht erst 2050, sondern bereits 2030 im Sommer eisfrei sein (Heißzeit 70 Jahre zu früh - taz.de, 20.06.2019), was die Erderwärmung noch einmal enorm verstärken wird.

Die Vegetation gerät immer mehr unter Hitzestress, wie die weltweiten Megabrände der letzten Jahre zeigten. Diese weltweiten verheerenden Waldbrände haben 2019 etwa 7,8 Milliarden Tonnen zusätzliches Kohlendioxid freigesetzt, das entspricht einem Fünftel der menschlichen Emissionen, was alle Einsparbemühungen konterkariert, (siehe dazu der neue Bericht des WWF, „Planet in Flammen“).⁶

Auch in Deutschland ging in den vergangenen beiden Jahren bereits eine Waldfläche von der Größe des Saarlands verloren. Laut letztem Waldzustandsbericht sind bereits 80% des Waldes geschädigt und weitere Dürrejahre könnten wahre Verheerungen anrichten und mehr als die Hälfte des Walbestandes vernichten.

Dabei ist es auf Grund von Trockenheit und veränderten Niederschlagsmustern schon fast unmöglich, die weltweit beständig zunehmenden Waldverluste durch Neupflanzungen auszugleichen und auch die Fähigkeit der Wälder zur Selbstreproduktion ist durch Hitzestress, Dürre und zunehmenden Schädlingsbefall stark beeinträchtigt. Die menschlichen Emissionen haben sich, entgegen der Verpflichtungen von Paris nicht verringert, sondern stagnieren oder nehmen sogar weiter zu. Die leichten Verringerungen durch die Co-

ronakrise, den vorletzten milden Winter und eine gute Windausbeute bedeuten keine wirkliche Trendwende.

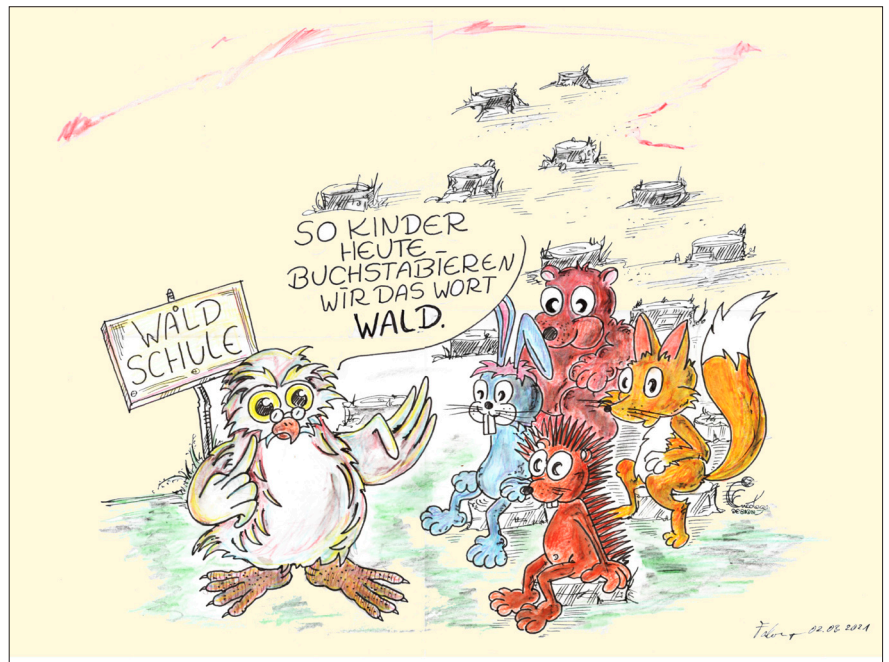
Wir halten derzeit Kurs auf das schlimmste Szenario, eine Klimakatastrophe, die den Fortbestand des Lebens und der Menschheit auf der Erde bedroht und haben den „Point of no Return“ möglicherweise schon überschritten (siehe Mojib Latif, Heizeit - Mit Vollgas in die Klimakatastrophe, 2020).

Wenn wir uns nicht schnellstens den Spielregeln des Planeten anpassen, dann werden wir den Planeten bald so verndert haben, dass wir uns nicht mehr anpassen knnen. Mehr ist dazu eigentlich nicht zu sagen.

Mit Vollgas in die Klimakatastrophe oder CO₂-neutral bis 2035

Der Sachverstndigenrat fr Umweltfragen der Bundesregierung hat berechnet, dass fr Deutschland 2020 nur noch ein Restbudget von 6,6 Milliarden Tonnen CO₂ zur Verfgung stand, wenn die Erderwrmung noch auf 1,75 Grad begrenzt werden soll. Bei konstant hohen Emissionen wre dieses Budget schon 2028 aufgebraucht. Die Sachverstndigen des Umweltrats fordern die Bundesregierung deshalb zum Handeln auf. Deutschland msse frher als geplant seine Klimaneutralitt erreichen. Die Klimapolitik der Bundesregierung beruhe nicht auf wissenschaftlichen Grundlagen und gefhrde unsere Zukunft. Klimaschutz msse jetzt oberste Prioritt bekommen.¹² Das bedeutet, dass die derzeitigen Klimaverpflichtungen und die Manahmen zu ihrer Umsetzung vllig unzureichend sind und sofort deutlich verschrft werden mssen (siehe Verfassungsbeschwerde des Solarfrdervereins).¹³ Es geht angesichts der dramatischen Entwicklungen lngst nicht mehr um Null Emissionen bis 2050, sondern um weitgehende Klimaneutralitt bis 2035, wie Klimabewegung und Wissenschaft fordern (aktuell: Wuppertal Institut (2020). CO₂-neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze. Bericht.)¹⁴

Wie will man aber die Erderwrmung begrenzen, wenn man nicht einmal die vllig ungengenden Selbstverpflichtungen des Pariser Klimavertrages einhlt und selbst reiche Lnder neue Kohlekraftwerke bauen (z. B. Datteln 4) und weiteres Wirtschaftswachstum nachwievor absolute Prioritt hat, wie



Waldschule

Illustration: Kathrin Fahrenz

die jngsten Konjunkturpakete zeigten. Zur Erinnerung: Das „Klimapckchen“ der Bundesregierung hat einen Umfang von ca. 60 Milliarden Euro fr den Zeitraum von vier Jahren, soviel wie jhrlich fr „fossile“ Subventionen ausgegeben wird. Nun wurde anlsslich der Coronakrise schnell einmal das Vierzigfache dessen locker gemacht, was man bereit war fr die Rettung des Planeten auszugeben.

Doch die Erhaltung und der „Wiederaufbau“ klimaschdlicher Grostrukturen ist lngst unverantwortlich und fhrt direkt in eine irreversible Klimakatastrophe.

Unvermindert hohe menschliche Emissionen, immer mehr natrliche Emissionen, die schwindende Kapazitt der CO₂-Senken und das Erreichen weiterer Kippunkte im Klimasystem sind eine tdliche Falle, aus der es bald kein Entkommen mehr geben wird (siehe Jrgen Tallig, „Die tdliche Falle“ Umwelt aktuell 11.2017).

Das Ungleichgewicht zwischen CO₂-Freisetzung und CO₂-Aufnahme, zwischen CO₂-Quellen und CO₂-Senken vergrert sich immer weiter, so dass immer mehr Kohlendioxyd in der Atmosphre verbleibt.

Diese gigantische Freisetzung von Treibhausgasen aus immer mehr Quellen (Methan und andere Treibhausgase kommen ja noch hinzu) berfordert offenbar lngst die Aufnahmefhigkeit des Planeten und ist mehr als zehnmal so hoch wie die beim bisher schnellsten

natrlichen Klimawandel vor 55,5 Millionen Jahren und verursacht eine, nach erdgeschichtlichen Zeitmastben blitzartige Aufheizung der Erde.¹⁰

Die Erde ist dabei, in eine verstetigte Aufheizung abzukippen, ohne diese jemals wieder regulieren zu knnen und wrde damit zur tdlichen Falle fr das Leben und die Menschheit werden und unaufhaltsam in einen absolut lebensfeindlichen Zustand bergehen.

Die Affirmation des Bestehenden ist inzwischen die Affirmation der Katastrophe.

Die Imperative der Klimakatastrophe

Die Klimakatastrophe und die Gefahr der Vernichtung des Lebens auf der Erde geben vor, was noch mglich und was ntig ist. Es geht um Sein oder Nichtsein im Reich der ehernen Notwendigkeiten, die uns die Gesetze der Physik, speziell der Thermodynamik vorschreiben. Die weitere Missachtung der unabweisbaren Imperative der Klimakatastrophe, wre tatschlich der Weg in die „Selbstverbrennung“ (Schellnhuber). Es bleiben vielleicht noch 10 Jahre, um eine sich selbstverstrkende lebensfeindliche Heizeit und eine unkontrollierbare planetare Katastrophe noch zu verhindern oder wenigstens einzudmmen.

Das bedeutet den bergang von einer symbolischen Klimapolitik der Problemvertagung, zu einer realen Klimapolitik der Problemlsung. In krzester Zeit mssen von der Menschheit zwei Aufgaben bewltigt werden:

Die Anpassung an das System Erde und seine Stabilisierung

Erstens muss die menschliche Zivilisation, „sofort“ erdsystemkompatibel werden und die hochgefährliche Veränderung planetarer Kreisläufe und Regelmechanismen beenden.

Das erfordert vor allem, dass die CO₂-Emissionen der Menschheit von derzeit über 40 Gigatonnen (Gt) oder Milliarden Tonnen (alleine aus Verbrennung) schnellstmöglich auf maximal 2 Gt gesenkt werden. Dazu muss das globalisierte Entwicklungsmodell der westlichen Industriegesellschaften, das auf der exzessiven Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, grundlegend umgebaut werden.

Die Welt muss in kürzester Zeit zu einer erdsystemverträglichen und zukunftsfähigen Lebensform übergehen, die den Planeten nicht weiter destabilisiert und sich gleichzeitig an den unvermeidlichen Klimawandel anpassen (Wasserversorgung, Katastrophenschutz usw.).

Zweitens und gleichzeitig muss ein großangelegtes Programm zur Stabilisierung des Klima- und Erdsystems auf den Weg gebracht werden, um die Schere im Kohlenstoffkreislauf wieder zu schließen. Es geht um die Stabilisierung und Wiederherstellung der natürlichen Kohlenstoffsenken. Die Photosynthese betreibende Pflanzenmasse muss möglichst verdoppelt werden und zusätzlich eine aktive Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre erfolgen. Kernpunkt wäre dabei der globale Stopp von Holzeinschlag und Waldvernichtung und ein gigantisches Programm zur Wiederaufforstung.

Wir müssen grundsätzlich mit der Illusion aufräumen, dass die derzeitigen Klimaschutzverpflichtungen, selbst wenn sie eingehalten würden, in irgendeiner Art und Weise ausreichend sind, um die Aufheizung der Erde noch zu begrenzen. Die Eindämmung der Klimakatastrophe erfordert viel entschiedeneres Handeln und muss zum vorrangigen Ziel gesellschaftlichen Handelns werden.

Nur eine sofortige drastische Eindämmung der Treibhausgasemissionen und eine Stabilisierung der Biosphäre kann eine lebensgefährliche Klimakatastrophe und die vor unseren Augen stattfindende Zerstörung der Lebensgrundlagen noch begrenzen, wozu es eine, weit über technische Neuerungen hinausgehende grundlegende sozial-

ökologische Wende braucht.

Es reicht nicht, nur die energetische Basis der Wirtschaft zu verändern, sondern es ist ein grundlegender Umbau der gesamten Struktur notwendig, denn eine absolute Verringerung des Energie- und Stoffdurchsatzes der Wirtschaft auf etwa ein Zehntel ist notwendig, um eine klimaneutrale Wirtschaft und Null Emissionen zu erreichen. Die notwendige schnelle Reduzierung der Treibhausgasemissionen erfordert den Übergang von der derzeitigen fossil-expansiven globalisierungsorientierten Wirtschaftsweise zu einer solar-regionalen, stationären Wirtschaftsweise. Wenn wir überleben wollen, dann steht unsere gesamte Wirtschafts- und Lebensweise zur Disposition, da sie ihre eigenen Reproduktionsgrundlagen zerstört und längst mehr Schaden als Nutzen anrichtet.

Die deutschen CO₂-Emissionen liegen bspw. bei weit über 800 Mill.t, der deutsche Wald kann allerdings nur 80 Mill. t absorbieren. Bei Einbeziehung seiner schmutzigen Zulieferer und der globalen Aktivitäten seiner Konzerne, verursacht Deutschland jährlich ca. das 20 fache dessen, was seine CO₂-Senken aufnehmen können.

Laut Umweltbundesamt verursacht eine Tonne CO₂ inzwischen Schäden in Höhe von 195 Euro und müsste also eigentlich auch so viel kosten,- kostet aber faktisch nachwievor fast nichts. Bei Einbeziehung der Folgekosten durch die drohende Klimakatastrophe, müsste eine Tonne CO₂ inzwischen sogar bereits 680 Euro kosten, also etwa das 20 fache des aktuellen Preises (siehe Pressemitteilung des UBA Nr.63/2020 vom 21.12.2020).

Wenn man die Umweltschadenskosten in allen Bereichen konsequent berücksichtigen würde, dann würde sich das derzeitige fossil-mobil-globalisierte Geschäftsmodell schon längst nicht mehr rechnen. Dauerhaft möglich, also zukunftsfähig und nachhaltig können letztlich nur Gesellschaften sein, die ihren Stoffwechsel mit der Natur innerhalb der erdsystemischen Grenzen vollziehen, also keine oder so gut wie keine Treibhausgasemissionen verursachen und ihre Existenzgrundlagen nicht selbst zerstören.

Die Menschheit steht vor der Systemfrage

Ob es ein zunehmend autoritäres, technokratisches „Weiter so“ des bisher

dominanten fossil-mobil-monetär-militärischen Machtkomplexes geben wird oder einen Weg der ökologischen Modernisierung und des grünen Wachstums oder eine Mischung aus beidem, ist offen. Aber eine eher symbolische Klimapolitik und zusätzliches grünes Wachstum werden nicht ausreichen, um die drohende Klimakatastrophe noch zu stoppen oder auch nur zu begrenzen (siehe Bruno Kern, Das Märchen vom grünen Wachstum, 2019). Das bisherige Versagen der Klimapolitik gegenüber Macht- und Wachstumszwängen hat aus dem Klimaproblem eine Klimakatastrophe gemacht und Klimapaket, Green Deal und CO₂-Steuer in ihrer bisherigen Form reichen nicht annähernd aus, diese noch zu begrenzen. Weitere Digitalisierung, die Elektrifizierung des motorisierten Individualverkehrs und der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft sind Irrwege, für die wir keine Zeit mehr haben und bei denen es ja auch nicht wirklich um die Lösung der Klimakrise, sondern um Auswege aus der Wachstumskrise geht.

Solange man vorrangig Wege aus der Wachstumskrise sucht, sind die Wege aus der Klimakrise versperrt.

Es geht nicht um die „Begrünung der MEGAMASCHINE“, sondern um ihre Verschrottung. „Lasst uns aus der „Titanic“ Rettungsboote bauen“, forderte der Sozialökologe Rudolf Bahro schon vor vielen Jahren.

Es geht um einen grundlegenden Um- und Rückbau der Wirtschaft und Gesellschaft gigantischen Ausmaßes, der in kürzester Zeit realisiert werden muss. Zudem ist ein gewaltiges Rettungs- und Stabilisierungsprogramm für das Klima und die Biosphäre notwendig. Diese enormen Herausforderungen, können nur durch planmäßiges, zielgerichtetes Handeln gegen bisherige Wachstumsinteressen, durch eine „Große Transformation“ bewältigt werden, womit sich unabweisbar die Systemfrage stellt.

Die Abschaffung des Kapitalismus kann angesichts des drohenden Erdsystem- und Klimakollaps nicht länger ein Tabu sein (siehe Christian Zeller, Revolution für das Klima. Warum wir eine ökosozialistische Alternative brauchen, 2020). An die Stelle des Kapitalismus mit seinen immanenten Wachstumszwängen, muss eine lebensdienlichen Ökonomie treten, die nicht länger die Natur, den Süden und die Zukunft zerstört.

Es geht um die Einführung eines Bedarfs- und Gemeinwohlorientierten Wirtschaftens, das, bei unbedingter Erhaltung und möglicher Wiederherstellung der Ökosysteme, dem Ziel dauerhaft möglicher, also nachhaltiger und zukunftsfähiger Gemeinwesen in einer stabilen Umwelt dient.

Diese notwendige Große Transformation dürfte angesichts der Zeitknappheit nur durch planvolles Handeln in einer ökosozialistischen Gesellschaft zu bewältigen sein, weshalb einem schnellen grundlegenden System- und Machtwechsel absoluter Vorrang zukommt. Welche Gesellschaft und welche Wirtschaft wir brauchen und wollen, das ist eine Frage, die angesichts der Klimakatastrophe neu entschieden werden muss!

Große Transformation- auch politisch

Es gilt, die Debatte über eine wirkliche gesellschaftliche Alternative wiederzubeleben und eine breite Öffentlichkeit zu erreichen und zu überzeugen, dass eine andere, bessere Welt nicht nur immer dringender nötig wird, sondern auch möglich ist und wie diese Welt und die Wege dahin aussehen könnten.

Keine der zur Wahl stehenden etablierten Parteien hat einen Plan, der ausreichen würde, um wenigstens die völlig ungenügenden Selbstverpflichtungen des Pariser Klimavertrages zu erfüllen, kritisieren Fridays for Future zu Recht. Man hat offenbar nur noch die Wahl zwischen verschiedenen Wachstumskonzepten, die alle mit realem Klimaschutz nicht vereinbar sind. Selbst die GRÜNEN sind offenbar willens, sich für einen Platz an den Fleischtöpfen der Macht mit der Lobbypartei der Auto- und Energiekonzerne, der CDU, ins Koalitionsbett zu legen und ein „grünes“ Konjunkturprogramm als Klimaschutz zu verkaufen.

Alle wohlmeinenden Vorschläge und Forderungen zur Rettung des Klimas bleiben wirkungslos, solange sie politisch naiv, die realen Machtverhältnisse ignorieren, -die in Jahrzehnten gewachsene Vorherrschaft eines fossil-mobilmonetär-militärischen Machtkomplexes und die die ganze Gesellschaft (einschließlich Gewerkschaften, Parteien und Umweltverbänden) durchdringenden Strukturen eines korporativen Kapitalismus mit seinen Wachstumsinteressen. Wer meint, er könne die notwendige ökologische Revolution, ohne eine entsprechende politische

Revolution und eine grundlegende Demokratisierung bewerkstelligen, ist wirklich naiv. Alle, auch die Umweltverbände, die Wissenschaft und die Klimabewegung, versuchen sich an dieser Machtfrage vorbei zu mogeln und reden „von der Politik, die nun endlich handeln müsse“,

als hätten sie keinen Schimmer davon, dass die Politik seit Jahrzehnten handelt, aber im Interesse der Großkonzerne, des Großkapitals und des Wirtschaftswachstums.

Es geht um den Aufbau einer starken Gegenmacht, einer politischen Bewegung, die tatsächlichen Druck auf die etablierte Politik auszuüben kann. Statt weiter an die Klimaschutzunwilligen und wirtschaftsfreundlichen Parteien zu appellieren, wäre eine Bürgerbewegung und Wahlalternative für entschlossenen Klimaschutz auf die Beine zu stellen, um die bisherige Alternativlosigkeit zu beenden. Es braucht dringend eine sozialökologische/ökosozialistische Alternative, die die Macht- und Wachstumsfrage neu stellt und neu beantwortet und eine wirkliche gesellschaftliche Alternative aufzeigt und ein überzeugendes Transformationsprojekt in die gesellschaftliche Debatte einbringt.

Wenn die Partei „Die LINKE“ und auch „Die GRÜNEN“ weiter „zum Jagen getragen werden“ müssen und der Klimafrage mit all ihren Konsequenzen weiterhin keine absolute Priorität einräumen wollen, dann muss möglicherweise auch politisch etwas Neues her, um den Impuls der neuen Klimabewegung aufzunehmen.

Der Aufbruch der neuen Klimabewegung war ein erster Schritt in die richtige Richtung, dem nun weitere folgen müssen. Es gilt eine Alternative für das Leben initiieren, die dem verantwortungslosen „Weiter so“ der „GroKo“, aber auch einem künftigen schwarz-grünen Etikettenschwindel, eine Große Koalition der Vernunft entgegenstellt. Dabei gilt es vor allem, die GRÜNEN in die Pflicht zu nehmen und klar zu machen, dass wirklicher Klimaschutz mit der Lobby-Partei des fossil-mobilmonetären Machtkomplexes, der CDU, nicht möglich ist und mit dem schwarz-grünen Schwadronieren nur eine Einbindung und Entschärfung der systemsprengenden Dimension einer wirklichen sozialökologischen Wende angestrebt wird und so möglicherweise

die letzte Chance für die notwendige Große Transformation vertan wird. Eine wirkliche ökologische Wende und wirklichen Klimaschutz kann es nur gegen die CDU und gegen die Großkonzerne geben, sie erfordert eine weitgehende Entmachtung des fossil-mobilmonetären Machtkomplexes in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, sonst gibt es nur „grünes“ Wachstum.

Aufbruch 21 - Eine Alternative für das Leben

Die ökologischen Kräfte in der LINKEN, bei den GRÜNEN und in der SPD müssten gemeinsam mit Klima, Umwelt, 3.Welt, Alternativ- und Friedensbewegung, Künstlern, Linken aller Couleur, mit Wissenschaft, Kirchen, Gewerkschaften und Verbänden ein breites Bündnis für eine gesellschaftliche Alternative bilden.

Notwendig wäre so etwas, wie ein Historischer Kompromiss, -nunmehr angesichts der Klimakatastrophe-, der das Gemeinsame betont und das Trennende zurückstellt. Die alternativ und ökologisch orientierten Kräfte in allen Parteien und in der Gesellschaft sollten eine geistige und natürlich auch eine politische Hegemonie in der Gesellschaft anstreben, eine politische Alternative für das Leben, eine Koalition der Vernunft auf den Weg bringen und die Machtfrage 2021 wirklich neu stellen. Eine breite Bürgerbewegung für Demokratie, Klimaschutz, die Bewahrung der Lebensgrundlagen und soziale Gerechtigkeit, eine Art (Neues) „Klimaforum“ möglicherweise, sollte allen offenstehen und die zersplitterten Kräfte endlich vereinen und eine reale Wahlalternative zu den etablierten, von Wirtschafts- und Lobbyinteressen vereinnahmten, politischen Strukturen anbieten. Es gibt sehr viele Menschen in diesem Land, die nach solch einer Alternative suchen und sie nicht finden. Es gilt diesen, seit dreißig Jahren nicht mehr hinreichend besetzten Platz auf der politischen Bühne endlich einzunehmen und auszufüllen.

Es gilt zunächst einen gemeinsamen Nenner für eine breite Bewegung zu Stande bringen und diesen breit zu popularisieren und so eine positive Energie eines gemeinsamen, solidarischen Aufbruchs zu erzeugen.

Ein Zukunftskongress der Zivilgesellschaft, könnte hier manche Weichen stellen, auch für eine Wahlalternative jenseits parteipolitischer Zwänge.

Aktionsprogramm

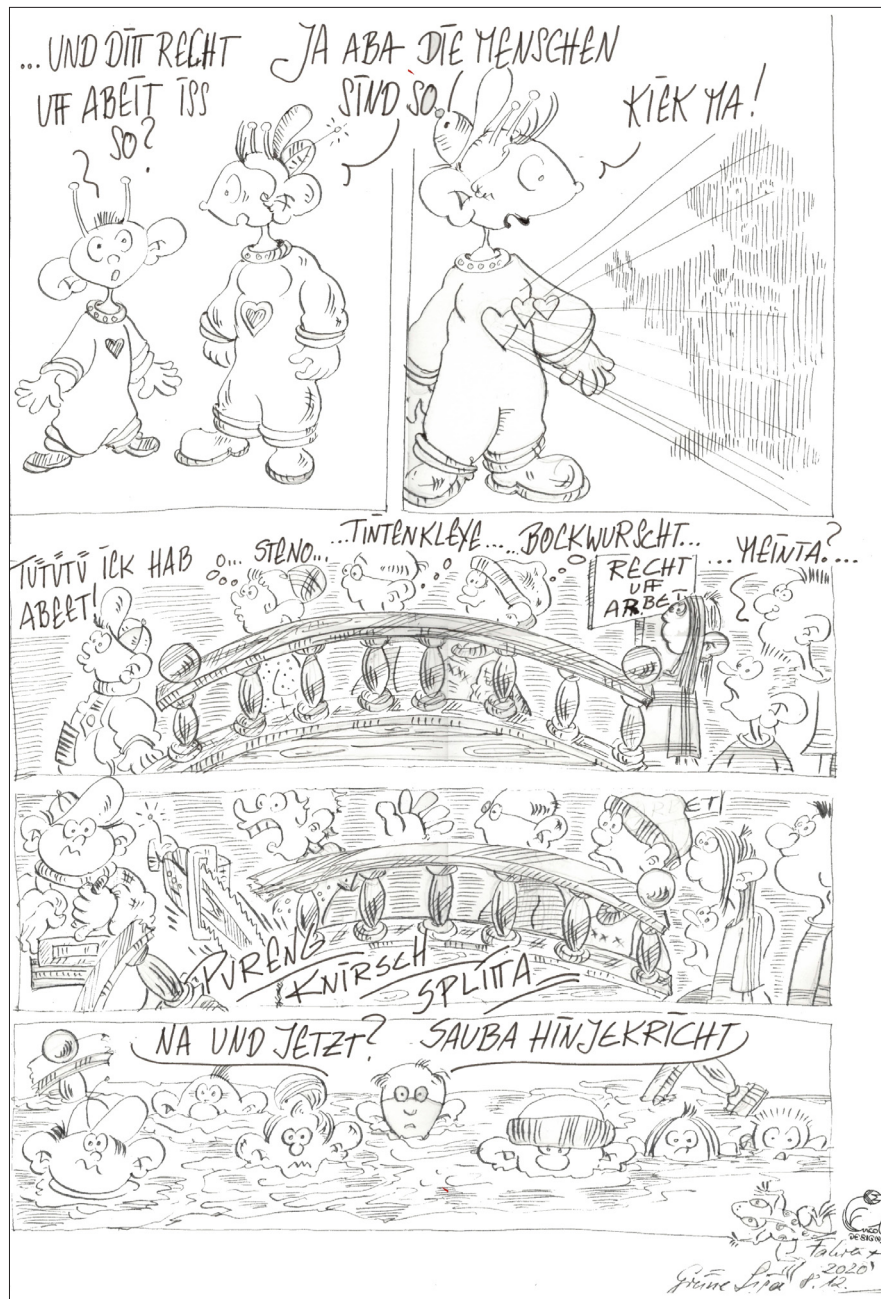
- Jetzt vor allem nicht spalten, sondern vereinen.
- Den fossil-mobilen, globalisierungsorientierten Machtkomplex zurückdrängen.
- Eine breite Gegenöffentlichkeit herstellen, z. B. auch eine neue Zeitung/ Zeitschrift herausbringen..., stärkere mediale Präsenz usw.
- Es braucht ein neues Projekt Aufklärung über die drohende Klimakatastrophe!
- Den Schulterchluss aller alternativ, sozial, ökologisch und pazifistisch orientierten Kräfte in Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden, Wissenschaft, Medien usw. usf. herbeiführen.
- Weitere vier Jahre „Weiter so“ müssen unbedingt verhindert werden!
„GroKo“ beenden, die Mogelpackung Schwarz-Grün verhindern!
- Eine Wahlalternative und eine gesellschaftliche Alternative (sozialökologisch/ökosozialistisch) breit popularisieren.
- Ein Zukunftskongress der Zivilgesellschaft könnte hier manche Weichen stellen, auch für eine Wahlalternative jenseits parteipolitischer Zwänge

Wir sind die letzte Generation, die die Klimakatastrophe wenigstens noch begrenzen kann. Wir haben kein Recht zu resignieren, sondern die Pflicht, alles Menschenmögliche zu tun, um die Erde im „grünen Bereich“ zu halten. Mehr als 50 Jahre nach 68 und über 30 Jahre nach der ostdeutschen Demokratiebewegung von 89

braucht es eine Bewegung ähnlichen Ausmaßes, um die nötige Klimawende endlich auf den Weg zu bringen. Eine andere Welt, Veränderung ist immer möglich,- auch wenn es ganz und gar unmöglich scheint, wenn viele ihre Angst überwinden und mutig das Notwendige tun. Dafür gibt es genügend historische Beispiele.

„Keine Macht der Welt kann eine Idee aufhalten, deren Zeit gekommen ist“, sagte einst Victor Hugo.

Es ist höchste Zeit wieder Geschichte zu



Das Recht auf Arbeit

Comic: Kathrin Fahrnez

schreiben, sonst könnte „Das Ende der Geschichte“ (Fukuyama) letztlich das Ende der Menschheit bedeuten.

■ Jürgen Tallig

E-Mail: tall.j@web.de

Webseite: <https://earthatack-talligs-klimablog.jimdo.free.com>

Publikationen: <https://www.oekom.de/person/juergen-tallig-4673?p=1>

Quellenverzeichnis

¹ Deutschlandwetter im Jahr 2020, Pressemitteilung des DWD, 30.12.2020; sowie Stefan Rahmstorf, Deutschland ist schon 2°C wärmer geworden, BLOG:

KlimaLounge, 22.10.2020

² Klimawandel in Deutschland, Neuer Monitoringbericht belegt weitreichende Folgen, Umweltbundesamt, PM Nr. 452019 vom 26.11.2019)

³ „World Scientists’ Warning of a Climate Emergency“. William J. Ripple and 11,258 scientist signatories from 153 countries, Downloaded from <https://academic.oup.com/bioscience/advance-article-abstract/doi/10.1093/biosci/bizo88/5610806> by guest on 09 November 2019

⁴ Franz Alt, Die Überlebensfrage der Menschheit, 24. Juni 2020, Telepolis

^{4a} Wuppertal Institut (2020). CO₂-neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze. Bericht.

⁵ „Wir haben die Kontrolle verloren“, Klimareporter, 28.11.2019

⁶ Sibirien erlebt Rekordhitze und Brände, Klimareporter, 08.07.2020

⁷ Klimaneutralität kommt 2050 zwei Jahrzehnte zu spät, Christian Mihatsch, Klimareporter, 17.08.2019

⁸ Nicht viel mehr als Visionen, Ulrike Hermann – taz-online, 20.12.2019

⁹ Jürgen Tallig, „Erderwärmung außer Kontrolle?“ 2019, Online- Zeitschrift

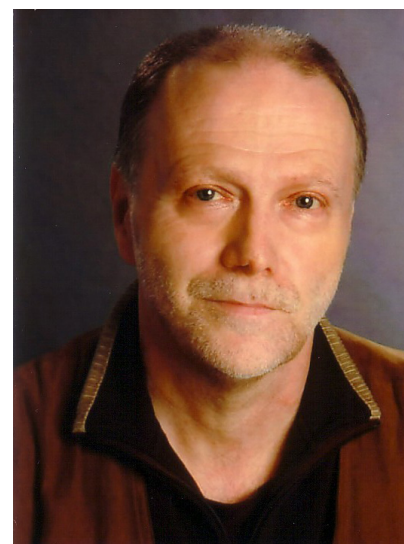
„scharf-links“

¹⁰ Jürgen Tallig „Blitzkrieg gegen die Erde“, 2016, scharf-links und auf earthattack-talligsklimablog

¹¹ „Dramatische Klimakrise oder rasche Transformation“, Hans Joachim Schellnhuber im Gespräch mit Klimareporter, 01. September 2018

¹² Umweltrat mahnt schwere Defizite in der deutschen Klimapolitik, 15.05.2020, energie Zukunft

¹³ <https://klimaklage.com/wp-content/uploads/2020/06/20200615-FE-FH-JW-Erweiterung-BVerfG-Endfassung.pdf>



Jürgen Tallig war 1989 Mitbegründer des neuen Forum in Leipzig

Foto: Jürgen Tallig

Das Virus und die Demokratie

Das Corona-Virus hat eine Krise mit Superlativen ausgelöst: Noch nie wurden in so kurzer Zeit so viele Grundrechte eingeschränkt. Noch nie wurde so deutlich offenbar, was die Gesundheitssysteme hier und anderswo auf dieser Welt zu leisten vermögen. Selten war die Unsicherheit, politische Entscheidungen zu fällen und zu begründen so spürbar wie in diesen Monaten. Zugleich verständigen sich viele Menschen darauf, sich um der Gefährdetsten willen solidarisch zu verhalten und tragen angeordnete Maßnahmen mit. Andere protestieren, wenn ihnen die Einschränkungen nicht einleuchten.

Es bestehen Ängste, der Ausnahmezustand könnte zur Normalität werden. In aller Eile könnten Entscheidungen getroffen werden, die nicht nur unzureichend begründet und nicht mehr nachvollziehbar sind, sondern auch nicht alle Konsequenzen sorgfältig genug in den Blick nehmen. Die Solidarität der Menschen untereinander fußt auf dem Vertrauen in die Politik. Dies darf nicht verspielt werden. Deshalb fordert Mehr Demokratie e. V.:

1. Die Parlamente müssen die grundlegenden Entscheidungen treffen

Gesetzgebung und parlamentarische Kontrolle der Regierung müssen auch in Krisenzeiten beim Bundestag und den Landesparlamenten verbleiben. Was im Frühjahr dieses Jahres noch plausibel klang, wirkt zunehmend wie eine Missachtung demokratischer

Grundprinzipien:

Die Bundes- und Länderregierungen treffen Entscheidungen, die den Parlamenten zustehen. Eingriffe in Grundrechte können nur vom Parlament getroffen werden.

Dies gebietet der Wesentlichkeitsgrundsatz. Nach Monaten der Pandemie kann die Verlagerung von den Parlamenten auf die Regierungsebene nicht mehr mit Dringlichkeit oder damit begründet werden, die Pandemie hätte uns überrascht.

Zu den Vorteilen des parlamentarischen Verfahrens gehört, dass durch die Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition die ganze Bandbreite der Argumente, auch plausible Gegenmeinungen gehört werden. Abgeordnete sind zudem stärker an die Bürgerinnen und Bürgern rückgekoppelt.

Werden Anordnungen auf dem Verordnungsweg getroffen, müssen die Entscheidungswege nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert werden und sie müssen vom Bundestag bzw. den Landtagen zurückgeholt werden können.

2. Erst Ziele diskutieren, dann Zahlen kontextualisieren

Im Parlament muss die grundsätzliche Zielsetzung aller Maßnahmen immer wieder neu überdacht, justiert und legitimiert werden. Wenn das Ziel ist, eine Überlastung der Intensivstationen zu verhindern, dann ist die alleinige Fokussierung auf die Zahl der Infektionen fragwürdig. Wenn es das Ziel ist,

die Zahl der positiven Testungen auf unter 35/100.000 zu drücken, dann muss darüber eine öffentliche Debatte stattfinden, warum dies eine sinnvolle Vorgabe ist. Wenn das Ziel ist, auf einen funktionierenden und sicheren Impfstoff zu warten und bis dahin die gesamte Gesellschaft im Ausnahmezustand zu halten, erfordert dies eine breite gesellschaftliche Debatte, denn es ist fraglich, wann ein Impfstoff und in welcher Qualität zur Verfügung stehen wird. Dies alles kann und darf nicht in den Hinterzimmern von Ministerpräsidenten und Kanzleramt entschieden werden!

So ist die kontextlose Betrachtung der Neuinfektionen pro Tag oder auch der 7-Tages-Inzidenz (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen sieben Tagen) nicht ausreichend aussagekräftig. Ohne weitere Angaben darüber, wie viele Tests durchgeführt wurden, wie viele schwer Erkrankte, wie viele Intensivbehandelte und wie viele Verstorbene es gibt, können kaum Aussagen über die Gefährdungslage im Gesundheitssystem getroffen werden. Je nach Zielsetzung kommt es auf unterschiedliche Kennzahlen an.

3. Verhältnismäßigkeit wahren, Verordnungen und Gesetze befristen

Auf der Basis einer konsistenten Zielsetzung ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu prüfen. Das bedeutet, wenn Grundrechte mit einer Verordnung eingeschränkt werden, ist genau zu prüfen, ob es ein weniger

einschneidendes Mittel gibt, das einen ebensolchen Gesundheitsschutz bietet. Hier muss sich zeigen, dass der Rechtsstaat beim Grundrechtsschutz funktioniert.

Aufzuzeigen und zu dokumentieren ist auch, mit welchen Maßnahmen welche Ziele erreicht werden sollen und ab wann diese Maßnahmen als erfolgreich betrachtet werden können. Nur so werden die Maßnahmen überprüfbar. Sind die Ziele nicht mit konkreten Zahlen zu untersetzen, verlangt dies umso mehr nach einem breiten gesellschaftlich zu führenden Diskurs.

Jede Maßnahme – sei sie auch auf den ersten Blick noch so gering – muss befristet sein. Und jede Verlängerung ist erneut zu diskutieren und darf nicht einfach durchgewunken werden. Auch ein mehrfach verlängertes Ausnahmegesetz darf nicht in den gewöhnlichen Rechtsbestand übergehen.

4. Beratungsgremien breit besetzen

Die Beratung der Politik muss interdisziplinär erfolgen. Eine Pandemie ist nicht nur eine virologische Krise, vielmehr ein medizinisch-pflegerisches Problem. Und nicht nur das. Die Mitwirkung der Sozialwissenschaften, der Ethik, der Ökonomie, von Rechts- und Politikwissenschaft sind unverzichtbar. Unbedingt sind auch „Nebenwirkungen“ der Coronakrise, sowie von Corona-Maßnahmen mit zu bedenken: Soziale Isolation, Angstzustände und Depressionen, das Ansteigen häuslicher Gewalt, Einschränkungen bei der Gesundheitsversorgung und der Pflege, die wirtschaftlichen und existenziellen Folgen.

5. Bürger einbinden

Einzubinden ist auch die Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger. So können alltagsuntaugliche und wenig wirksame Maßnahmen vermieden oder wieder schnell korrigiert werden. Notwendig sind endlich Bürgerbeiräte auf allen politischen Ebenen. Die wenigen Beispiele auf Länderebene (demnächst in Baden-Württemberg) oder der kommunalen Ebene (wie in Augsburg) sollten Schule machen. Anstatt in der Bevölkerung aufkommende Diskussionen zu maßregeln oder Gerichte und damit Bürger zu kritisieren, die den Rechtsweg beschreiten, sollten sich die Bundes- und Länderregierungen endlich erklären, wie sie die Bürgerinnen und Bürger stärker einbinden wollen, dafür Konzepte vorlegen und

umsetzen.

6. Entscheidungen und deren Grundlagen müssen nachvollziehbar sein

Entscheidungen müssen nachvollziehbar und möglichst evidenzbasiert sein: Politische Entscheidungen müssen auf empirischer und wissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Zudem heißt es jetzt, den Standard der Informationsfreiheit zu erfüllen: Strategiepapiere, Szenarien, Gutachten, Modellrechnungen von Ministerien und Instituten müssen automatisch veröffentlicht werden. Die von den Regierungen eingesetzten Krisenstäbe und ihre Besetzung sind transparent zu machen.

Wo Politik nicht auf ausreichend Daten zurückgreifen kann, sollte sie dafür sorgen, dass die Datengrundlagen vervollständigt werden.

Die Politik ist gut beraten, Themen, bei denen ein großer Diskussionsbedarf in der Zivilgesellschaft zu vermuten ist, nicht gerade jetzt durchzudrücken, zumal es derzeit kaum möglich ist, Bürger- oder Volksbegehren zu starten. Dies würde sonst das Vertrauen in die Schutzmaßnahmen erheblich beschädigen.

7. Wahlen nicht einschränken

Die Corona-Krise darf nicht Ausgangspunkt für einen Abbau demokratischer Standards sein. Im kommenden Jahr stehen Bundestags- und Landtagswahlen in sechs Bundesländern sowie etliche Kommunalwahlen an. Weder das aktive noch das passive Wahlrecht dürfen durch Corona-Maßnahmen unangemessen eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die Hürden eines Wahlantritts, hinsichtlich der Aufstellungsversammlungen und der notwendigen Unterstützungsunterschriften. Auch sollen die Wahlen nicht verschoben werden; Volksabstimmungen sollen nur im Einvernehmen mit den Initiatoren verschoben werden können. Die Briefwahlunterlagen sollten allen Stimmberechtigten automatisch zugestellt, aber dennoch die Wahllokale geöffnet werden. So würde der bisherige Standard nicht zurückgeschraubt, sondern ausgebaut und ein Instrument für eine Modernisierung des Wahlrechts und die Steigerung der Wahlbeteiligung eingeführt werden, das sich auch über die Corona-Krise hinaus beibehalten ließe.

8. Weltweit solidarisch sein

Die Corona-Krise wirkt auf die globale

Ungleichheit wie ein Brandbeschleuniger: Die Folgen sind für die Schwächsten am härtesten. Mehr als 100 Millionen Menschen zusätzlich, so schätzt die Welthungerhilfe, könnten durch Corona in Hungersnot geraten. Viele haben ihre Arbeit verloren und haben in den armen Ländern keinerlei Einkommen mehr. Zudem sind, weil der Handel erschwert ist, die Preise gestiegen und Grundnahrungsmittel für viele Menschen nicht mehr bezahlbar. Die Zahl der Hungernden könnte auf eine Milliarde anwachsen. Die internationale Gemeinschaft muss jetzt helfen. Das Corona-Virus lehrt uns: Wir gehören zu der einen Weltfamilie.

9. Den Umgang mit der Krise evaluieren

Das Krisenmanagement von Politik und Verwaltung der verschiedenen politischen Ebenen soll evaluiert und es sollen Lehren für die Zukunft gezogen werden. Hier schlägt Mehr Demokratie gemeinsam mit dem BUND, dem Bund der Steuerzahler und foodwatch vor, eine Parlamentskommission einzusetzen, die hälftig von Abgeordneten und Experten aus der Zivilgesellschaft besetzt ist. Die Ergebnisse sollen von einem losbasierten Bürgerrat bewertet werden. Sollte die Regierung sich einer Evaluierung des Krisenmanagements verweigern, werden wir ein Viertel der Abgeordneten des Bundestages aufrufen, eine Enquetekommission oder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

■ Ralf-Uwe Beck



Bundesvorstandssprecher des Mehr Demokratie e. V. Ralf-Uwe Beck

Verkehrspolitik aus der Steinzeit

... wieso es nicht angeht, dass bei Potsdam die riesige Raststätte Havelseen mitten auf einen Kiebitz-Brutplatz gesetzt werden soll

Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer ist immer für einen Skandal gut. So sehr, dass das Satiremagazin „Der Postillon“ schon mutmaßte, Scheuer sei ein bezahlter Schauspieler, der im Auftrag der Bundesregierung austesten solle, wie viel Inkompetenz die Bürger zu ertragen bereit seien (www.der-postillon.com/2019/12/scheuer.html).

Im Umland von Potsdam spielt sich gerade ein weiteres Verkehrspolitik-Drama ab, das sich mit gemeinsamer Anstrengung hoffentlich noch verhindern lässt. Im Herbst erfuhren dort direkte Anwohner, Ortspolitik und Verbände aus der Tagespresse, dass das Land Brandenburg im Auftrag des Bundes plant, eine funkelnagelneue Autobahnraststätte namens „Havelseen“ an der A 10 zu errichten. Die 35 Hektar große Rastanlage (35 Hektar sind 350.000 m², das entspricht rund 50 Fußballfeldern oder 350 Neubauhäusern mit Grundstück) wird auf einem grünen Acker geplant, in unmittelbarer Umgebung von zwei Dörfern, die jeweils kleiner sind als der gigantische Neubau – und in einem ausgeprägt wilden, schönen Naturraum, in dem es bisher noch keine Lichtverschmutzung und keine versiegelten Flächen gibt.

Das Hinterland von Paaren (so heißt das benachbarte kleine Dorf) ist von kleinen Feuchtgebieten, Heckensäumen, Robinienwäldern und alten Obstwiesen durchzogen. Die Apfelwiesen sind die glänzendste Perle in diesem trotz Autobahnnähe noch wenig beeinträchtigten Naturraum. Es handelt sich um ein Netzwerk aus insgesamt mehreren hundert Hektar Restfläche des alten haveländischen Obstanbaugebietes aus der DDR. Nach der Wende galten die dort angebauten Apfelsorten als „nicht mehr wettbewerbsfähig für die EU“. Große Teile der Flächen wurden gerodet und in Acker umgewandelt. Ein Teil blieb jedoch einfach stehen und entwickelte sich zu wahren Zauberlandschaften: Die alten knorrigen Bäume blühen dort, von Menschen fast unbeachtet, in jedem Frühjahr aufs Neue, werden von Insekten besucht und tragen im Herbst noch immer Äpfel. Manche Wiesen werden von den Dörflern in Eigenregie bewirtschaftet – so sammelt der Paarener Apfel- und Kulturverein dort alljährlich einige Tonnen Äpfel, die von Naturland zu Biosaft weiterverarbeitet werden. Andere Apfelflächen sind einfach von der Natur eingenommen worden und wirken heute wie verwunschene Feenwälder aus einer anderen Zeit. Die Bäume sind von Hopfen und Brombeergebüschen überwuchert, aus der nahen Döberitzer Heide haben sich

seltene Vogelarten wie Pirol, Wiedehopf und Neuntöter angesiedelt.

Auf dem Acker, der asphaltiert werden soll, nisten seit einigen Jahren wieder Kiebitze, in der Nähe staksen im Sommer einige Kranichpaare umher, die dort mit Sicherheit auch nisten. Auf einem Strommast direkt an der Planfläche brütet regelmäßig ein Fischadlerpärchen. Durch diese Idylle zieht sich der 66-Seen-Wanderweg um Berlin. Er würde, wenn die Pläne des Verkehrsministers Erfolg haben, demnächst direkt an der Autobahnraststätte vorbeiführen.

Würde das Genehmigungsverfahren für dieses Megaprojekt normal laufen, gäbe es vor dem Start des offiziellen Verfahrens eine öffentliche Beteiligung der Verbände, der Stadt Potsdam und der AnwohnerInnen. Das schreiben die planenden Betriebe und Behörden auf ihrer eigenen Homepage und das fordert sogar das „Handbuch für gute Bürgerbeteiligung“ des Bundesverkehrsministeriums. Aus Gründen, über die man nur spekulieren kann, fand nichts davon statt.

Der planende Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg hat im Gegenteil einen Termin im November 2020 abgesagt, in dem das Projekt durch eine Planerin bei der Stadt Potsdam vorgestellt werden sollte. Stattdessen kam die lapidare Mitteilung, der Antrag



Alte Streuobstwiesen Nähe dem Bau Gebiet



Kiebitz

Foto: Pixabay

auf Start des Planfeststellungsverfahrens sei am 5. November 2020 gestellt worden, „in absehbarer Zeit werden für alle Interessierten und Betroffenen (...) die kompletten Unterlagen von der Anhörungsbehörde zum Downloaden zur Verfügung gestellt bzw. zusätzlich öffentlich ausgelegt werden. Einwendungen können dann erhoben werden (...)“.

Dazu muss man wissen, dass ein solches offizielles Verfahren nur dann startet, wenn man sich über den Standort wirklich sicher ist. Die Anhörungen im Rahmen des Verfahrens sollen nicht mehr den Bau an sich infrage stellen, sondern allenfalls noch zu kleinen Änderungen führen, etwa höheren Lärmschutzwänden. So vertritt es der Landesbetrieb auch nach außen: „Die Standortentscheidung ist gefallen“, erklärte der Pressesprecher. Weitere Informationen gibt der Betrieb nicht heraus, Anfragen werden nicht beantwortet, Anträge auf Akteneinsicht wurden abgelehnt. Es liegt sehr, sehr nahe zu vermuten, dass die planenden Behörden mitbekommen haben, dass sich (trotz erschwelter Bedingungen in der Pandemie) ein ernst zu nehmender Widerstand gegen das Bauprojekt formiert hat, und nun schnell – möglichst an der Politik vorbei – Fakten schaffen wollen.

Die in Paaren gegründete Bürgerinitiative Potsdamer Norden versucht nun, in Zusammenarbeit mit der Grünen Liga Brandenburg und weiteren Verbänden, den Stopp des Planfeststellungsverfahrens zu erreichen. Wir sind entsetzt, dass demokratische Prozesse ganz ungehemmt ausbremsen werden, an Naturschutzverbänden, Ortspolitik und AnwohnerInnen vorbei ein solches

heute fast schon steinzeitlich anmutenden Megaprojekt durchgesetzt werden soll. Zusammen mit der Grünen Liga, NABU, BUND, Landesbauernverband und anderen haben wir gemeinsam eine Petition an den Landtag Brandenburg gerichtet, die eine Neubewertung des Standortes und einen Stopp der Planungen fordert.

Vor allem fordern wir eine Klärung der Frage, weshalb, wenn schon die Schaffung weiterer LKW-Parkplätze für nötig erachtet wird, dafür ein bisher unzerstörter Lebensraum kaputtgemacht werden soll. Nur wenige Kilometer entfernt befindet sich an der A 10 die Raststätte Wolfslake. Sie bietet schon jetzt Platz für rund 70 LKW – für nur 35 Stellplätze mehr sollen also 35 Hektar Fläche zuasphaltiert werden. Die Flächen bei Wolfslake gehören demselben Landwirt wie der Acker bei Paaren. Er hat die Fläche zum Verkauf angeboten, weil der Boden dort erheblich ärmer ist – und nie eine Antwort erhalten. Wir stellen weiter die Frage, weshalb die Bundesregierung trotz Klimanotstands weiter an ihrer antiquierten Verkehrspolitik festhält, die dem immer mehr ausufernden LKW-Verkehr offenbar kein Konzept entgegenzusetzen hat. Aber vielleicht ist das ja nur ein weiterer Test des bezahlten Schauspielers, der in der Öffentlichkeit als „Andreas Scheuer“ auftritt.

Zurzeit läuft die Anhörung im Planfeststellungsverfahren. Noch bis zum 15. April kann man dem Landesamt für Bauen und Verkehr seine Einwendung schicken. Jeder kann mitmachen! Der Brief muss bis zum 15. April beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Berlin-Hoppegarten eingehen (Az. 2112-

31101/0010/047). Am besten einen Brief schreiben, Einwendungen per E-Mail werden nur mit elektronischer Signatur anerkannt. Unter www.potsdamer-norden.de/einwendungen findet ihr Tipps, wie das geht und Beispielschreiben zum herunterladen.

Wir hinterfragen, wieso das Gebiet zwischen Paaren, Kartzow und Satzkorn durch Flächenversiegelung und Lichtverschmutzung als Lebensraum für Tiere vernichtet wird, und das in nur wenigen Kilometern Entfernung zur Döberitzer Heide, einem FFH-Gebiet. Die Bundesregierung, in deren Auftrag gebaut werden soll, hat sich selbst zum Ziel gesetzt, die Flächenversiegelung und die Lichtverschmutzung zu stoppen.

Wir hinterfragen auch, was für ein Signal der Bau solcher riesigen Raststätte in „Potsdams grünem Vorgarten“ aussendet. Wir beobachten tagtäglich, wie Bäume durch die Klimaveränderung absterben. Wir fordern die Politik auf, darauf zu reagieren und sich gegen den immer weiter ausdehnenden Verkehr zu stellen. Wir appellieren an unsere Politiker, die Klimawende ernst zu nehmen.

Kontakt zur BI kann aufgenommen werden über buergerinitiative@potsdamer-norden.de. Per E-Mail kann man Mitglied werden.

■ Silke Beckedorf
0173-643 66 95

Silke.beckedorf@potsdamer-norden.de



Die Autorin Silke Beckedorf ist Chefredakteurin des Deutschen Bienen-Journals

Foto: Silke Beckedorf

EuGH verlangt mehr Grundwasserschutz und Klagerechte der Betroffenen

EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 –
C-535/18 (I.L. u.a. ./ Land NRW – „Autobahnzubringer Ummeln“)

1. Zum Hintergrund

In den vergangenen Jahren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) viele wichtige Entscheidungen zum Umweltrecht der EU getroffen. Diese Entscheidungen, die immer wieder auch im Recht der Natur-Schnellbrief besprochen wurden (vgl. etwa aus den letzten fünf Jahren die RdN-Schnellbriefe 191, 192, 201, 203, 205, 213 und 217), haben regelmäßig eine striktere und effektivere Umsetzung der EU-Umweltrichtlinien angemahnt und die Beteiligungs- und Klagerechte von Umweltverbänden und Betroffenen gegenüber Rechtsverletzungen gestärkt. Insbesondere in Verfahren aus Deutschland wurden mehrfach restriktive Vorschriften des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) beanstandet, mit denen der deutsche Gesetzgeber anfänglich versuchte, in Fällen der Verletzung nicht individualschützender Normen des Umweltrechts, gegenüber inhaltlichen Fehlern einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder bei nicht rechtzeitiger bzw. ungenügend konkreter Rüge von Planungsfehlern (hier mit dem Instrument der „Präklusion“) Klagen zu verhindern oder zu erschweren.

Zunehmend hat sich der Gerichtshof auch mit der Umsetzung des EU-Wasserrechts befasst. Namentlich im „Weservertiefungs-Urteil“ vom 1. Juli 2015 wurde die verbindliche Wirkung des Verschlechterungsverbots nach der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG, „WRRL“) auch für einzelne Projekte des Gewässerausbaus betont. Zunächst ging es in dieser Rechtsprechung eher um Oberflächengewässer und deren ökologischen Zustand, der nach der WRRL in fünf Klassen (von „sehr gut“ bis „schlecht“) eingeteilt wird. Den Begriff der Verschlechterung legte der EuGH hier dahin aus, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs

V der Richtlinie (z. B. die Fischfauna oder die Struktur der Uferzone) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede – auch geringfügige – Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der WRRL dar. Für den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers gibt es allerdings kein Fünf-Klassen-System, sondern es wird nur zwischen „gutem“ und „nicht gutem“ (schlechtem) Zustand unterschieden. Insofern blieb die Frage jahrelang offen, ob bei Grundwasser, das sich wegen Nitratverschmutzung oder aus anderen Gründen im schlechten chemischen Zustand befindet (wie in Deutschland ca. 35 % aller Grundwasserkörper) ebenfalls bereits eine geringfügige Beeinträchtigung ausreicht, um das Verschlechterungsverbot zu verletzen.

2. Ausgangsfall und Vorlagefragen

Das Urteil des EuGH vom 28. Mai 2020 erging als Vorabentscheidung auf eine Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits war die Planfeststellung der Bezirksregierung Detmold für den Neubau eines Autobahn- und Bundesstraßenabschnitts (A 33 / B 61, „Zubringer Ummeln“) und die damit verbundene Straßenentwässerung. Gegen den 2016 erlassenen Planfeststellungsbeschluss erhoben einige Grundstückseigentümer, die von Enteignung betroffen sind oder einen privaten Hausbrunnen zur Trinkwasserversorgung betreiben, Klage vor dem BVerwG. Sie machten insbesondere Mängel der öffentlich ausgelegten UVP-Unterlagen, eine ungenügende Prüfung der Auswirkungen aufs Grundwasser und eine Beeinträchtigung ihrer Hausbrunnen durch die Versickerung des Straßen-

abwassers geltend. Tatsächlich fehlte im Planfeststellungsverfahren in der ersten Bekanntmachung ein Hinweis auf Antragsunterlagen zu den Themen Lärm und Wasser; in der zweiten Bekanntmachung wurde nicht auf die (geänderte) wassertechnische Unterlage hingewiesen. Erst im Gerichtsverfahren beim BVerwG legte die Behörde eine 48-seitige Studie zur Entwässerung und zu den Auswirkungen des Projekts auf den Grundwasserzustand vor.

Das BVerwG kam daher zum Ergebnis, dass ein Verfahrensfehler gegeben sei, der allerdings die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in der Sache nicht beeinflusst habe und somit nach deutschem Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht (§ 46 VwVfG i.V.m. § 4 UmwRG) unbeachtlich sei, sofern er nicht tatsächlich dem Kläger die Möglichkeit der Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen habe. Diese deutsche Rechtslage (für Individualkläger, nicht für Umweltverbände) hielten die Bundesverwaltungsrichter jedoch selbst für zweifelhaft im Hinblick auf eine korrekte Umsetzung des EU-Rechts. Mit Beschluss vom 25. April 2018 (Az. 9 A 16.16, vgl. RdN-SB 209, S. 44 ff.) legten sie dem EuGH, aufs Wesentliche verkürzt, die folgenden Fragen vor:

1) Erlaubt Art. 11 der UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU) den Mitgliedsstaaten, gesetzlich vorzusehen, dass eine Pro-

IDUR 

Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR INFORMATIONSDIENST
UMWELTRECHT E.V.
NIDDASTRASSE 74
60329 FRANKFURT/MAIN
TEL.: 069-252477
FAX.: 069-252748
E-MAIL: INFO@IDUR.DE
WWW.IDUR.DE



Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg

Foto: www.pixabay.com

jektgenehmigungsentscheidung wegen eines Verfahrensfehlers nur dann aufgehoben werden muss, wenn der Kläger durch den Fehler an der Verfahrensbeurteilung gehindert war?

2) Schließt Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL aus, dass die Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen auch nach der Projektgenehmigung erfolgen darf? Wenn ja, müssen die UVP-Unterlagen stets die zur Prüfung der WRRL-Anforderungen notwendigen Unterlagen einschließen?

3) Ist nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i WRRL von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers auszugehen, wenn mindestens eine der Umweltqualitätsnormen für einen Parameter überschritten wird? Ist eine voraussichtliche Konzentrationserhöhung bei einem Schadstoff als Verschlechterung anzusehen, wenn der dafür festgelegte Schwellenwert bereits überschritten ist?

4) Ist Art. 4 Abs. 1 WRRL im Lichte von Art. 19 EU-Vertrag und Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) dahin auszulegen, dass a) alle Mitglieder der von einem Projekt betroffenen Öffentlichkeit oder b) zumindest die Brunnenbesitzer in der Nähe der geplanten Straßentrasse befragt sein müssen, vor den zuständigen

nationalen Gerichten die Verletzung der wasserrechtlichen Pflichten geltend zu machen?

3. Entscheidung des EuGH zur ersten Frage – Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern

In seiner Antwort auf die erste Vorlagefrage bestätigt der EuGH zunächst seine Rechtsprechung zum Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 Buchst. b RL 2011/92/EU. So kann die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs für einen Individualkläger durch den nationalen Gesetzgeber auf subjektive Rechte beschränkt werden, d.h. auf individuelle Rechte, die nach dem nationalen Recht als subjektiv-öffentliche Rechte qualifiziert werden. Ferner bestätigt der EuGH, dass ein Verfahrensfehler denjenigen, der ihn geltend macht, nicht in seinen Rechten verletzt, wenn er keine Folgen hat, die sich auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung auswirken können.

Aufbauend auf diesen Aussagen stellt der EuGH fest, dass die deutsche Regelung, nach der die Zulässigkeit von Individualklagen von der Geltendmachung einer Rechtsverletzung abhängt und die dem Individualkläger die Rüge von Verfahrensfehlern im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung selbst dann erlaubt, wenn sich der Fehler nicht auf den Inhalt der fraglichen Entscheidung ausgewirkt hat, einen Rechtsweg

auch in Fällen eröffnet, in denen das unionsrechtlich, also aus Art. 11 der UVP-Richtlinie heraus, nicht verlangt wird. Es stehe dem nationalen Gesetzgeber daher frei, die Zulässigkeit einer Klage wegen eines Verfahrensfehlers für den Fall, dass der Verfahrensfehler keine Veränderung des Inhalts dieser Entscheidung bewirkt haben kann, davon abhängig zu machen, dass der Kläger wegen des Fehlers tatsächlich gehindert war, sein Recht auf Beteiligung am Entscheidungsverfahren wahrzunehmen. Im Ergebnis bestehen an der Unionsrechtskonformität der deutschen Regelung mithin keine Zweifel.

Der EuGH weist aber zugleich darauf hin, dass dann, wenn in den öffentlich zugänglichen Akten Angaben fehlen, die erforderlich sind, um die wasserbezogenen Auswirkungen eines Projekts beurteilen zu können, die Öffentlichkeit nicht in die Lage versetzt wird, sich zweckdienlich am Entscheidungsverfahren zu beteiligen. Bezogen auf den vorgelegten Fall ist mit Blick auf die Diskussion und Beantwortung der zweiten Vorlagefrage davon auszugehen, dass diese Anforderung nicht erfüllt war.

4. Zweite Frage - Prüfung der wasserbezogenen Auswirkungen

Zur Frage, ob die Prüfung der wasserbezogenen Pflichten nach der Wasserrahmenrichtlinie auch nach der



Der Einsatz von Streusalz und die Versickerung an Straßenrändern stellt eine Gefahr für Boden und Grundwasser dar.

Bild: www.pixabay.com

Projektgenehmigung erfolgen darf, verweist der EuGH zunächst auf die Ziele der WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungspflicht), die für Oberflächengewässer und Grundwasser ähnlich seien. Anknüpfend an sein „Weservertiefungs-Urteil“ vom 1. Juli 2015 betont der Gerichtshof, dass Art. 4 Abs. 1 WRRL nicht nur programmatische Ziele für die Bewirtschaftungsplanung formuliert, sondern auch in einzelnen Projektgenehmigungsverfahren verbindliche Wirkungen entfaltet. Eine Genehmigung müsse demnach versagt werden, wenn das Projekt geeignet ist, den Zustand des fraglichen Wasserkörpers zu verschlechtern oder die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächen- oder Grundwasserkörper zu gefährden (vorbehaltlich der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen). Aus der Pflicht der mitgliedstaatlichen Behörden, ein Projekt, das negative Auswirkungen auf die Gewässer haben könnte, nur dann zu genehmigen, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d WRRL genannten Bedingungen erfüllt sind (Vorkehrungen zur Minimierung der Auswirkungen, Darlegung der Gründe im Bewirtschaftungsplan, übergeordnetes öffentliches Interesse etc.), folgert der EuGH logisch, dass die zuständige Behörde das Vorliegen negativer

Auswirkungen und die Erfüllung der wasserrechtlichen Bedingungen der Genehmigung prüfen müsse. Zum zweiten Teil der zweiten Frage, der das Zugänglichmachen von Informationen für die Öffentlichkeit vor der Projektgenehmigung betrifft, weist der Gerichtshof auf die grundsätzliche Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Genehmigung hin und zitiert sein Urteil von 2018 im Fall „Castellbellino“. Eine solche vorherige Prüfung sei durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, dass die zuständige Behörde bei ihrer Meinungsbildung die Auswirkungen auf die Umwelt bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich berücksichtigt, um Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen. Zu den in Art. 3 der RL 2011/92/EU aufgezählten Faktoren, die bei der UVP für ein Projekt zu berücksichtigen sind, gehören auch die Auswirkungen auf „Wasser“. Somit und wegen der Bedeutung des Gewässerschutzes aufgrund der WRRL müsse ein Projektträger bei seiner Beschreibung der Umweltwirkungen des Projekts und der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch die notwendigen Angaben machen, damit

die Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper anhand der insbesondere in Art. 4 Abs. 1 WRRL vorgesehenen Kriterien und Pflichten beurteilt werden können.

Aus Art. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3 der UVP-Richtlinie leitet der EuGH ab, dass die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass der Projektträger die erforderlichen Angaben in geeigneter Form vorlegt und diese Informationen der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens zugänglich gemacht werden. Zwar könne aus der UVP-Richtlinie nicht geschlossen werden, dass die Angaben zu den Auswirkungen auf Gewässer in einem einzigen Dokument enthalten sein müssen. Die betroffene Öffentlichkeit müsse aber die tatsächliche Möglichkeit haben, sich am Entscheidungsverfahren zu beteiligen und sich im Hinblick darauf gebührend vorzubereiten. Folglich komme es darauf an, dass die Öffentlichkeit anhand der ihr zugänglich gemachten Aktenstücke einen genauen Überblick über die Auswirkungen des Projekts auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper erlangen könne, um prüfen zu können, ob die Pflichten nach der WRRL eingehalten werden. Insbesondere müssten die bereitgestellten Angaben erkennen lassen, ob das fragliche Projekt nach den Richtlinien-Kriterien zur Verschlechterung eines Wasserkörpers führen kann.

Negativ ausgedrückt, halten die EU-Richter unvollständige Akten oder unzusammenhängend in einer Vielzahl von Dokumenten verstreute Angaben“ für jedenfalls ungeeignet zu einer zweckdienlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und damit zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 6 der UVP-Richtlinie. Überdies sei der Projektträger zu einer „nichttechnischen Zusammenfassung“ der UVP-Angaben verpflichtet, die ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müsse. Die Aufgabe festzustellen, ob diese Anforderungen im konkreten Fall erfüllt worden sind, weist der EuGH wieder zurück an das BVerwG als vorlegendes Gericht.

5. Dritte Frage - Bedeutung des Verschlechterungsverbots bei Grundwasser

Mit seiner dritten Vorlagefrage wollte das BVerwG wissen, wann von einer Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustands auszugehen ist.

Hierzu verweist der EuGH zunächst auf seine Entscheidung von 2015 zur Weservertiefung. Zwar werde für die Bewertung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern zwischen fünf Klassen unterschieden, während es für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern nur zwei Klassen gebe. Doch trotz dieser Unterschiede werde „die Tragweite des Begriffs der ‚Verschlechterung des Zustands‘ von Gewässern unabhängig von der Art des betroffenen Gewässers durch dieselben Grundsätze determiniert“. Hierzu führt der Gerichtshof das Argument an, dass die Bestimmungen zum Verschlechterungsverbot für beide Gewässerarten in Art. 4 Abs. 1 WRRL keinen Verweis auf die in Anhang V der Richtlinie jeweils vorgesehene Einstufung enthielten, woraus zu schließen sei, dass es sich beim Begriff der Zustandsverschlechterung um einen Begriff von allgemeiner Tragweite handele. Außerdem sehen die Richter eine rein an Zustandsklassen orientierten Definition des Verschlechterungsbegriffs kritisch, weil in der Konsequenz die Verschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers in der niedrigsten Klasse rechtlich nicht möglich sei, dies aber der Zielsetzung der WRRL widerspreche, den Wasserkörpern in schlechtem Zustand besondere Aufmerksamkeit bei der Gewässerbewirtschaftung zu widmen.

Diese für Oberflächengewässer entwickelte Erwägung gilt nun dem EuGH zufolge mutatis mutandis – also mit den nötigen Abänderungen – auch für Grundwasser. Der Verschlechterungsbegriff sei im Hinblick auf eine Qualitätskomponente oder einen Stoff auszulegen und auf diese Weise behalte die Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung ihre volle praktische Wirksamkeit, vorausgesetzt sie umfasse jede Veränderung, die geeignet ist, die Verwirklichung des Hauptziels der WRRL zu beeinträchtigen. Aus der Systematik von Art. 4 (insbes. Abs. 6 und 7) WRRL ergebe sich, dass Zustandsverschlechterungen, seien sie auch vorübergehend, nur unter strengen Bedingungen zulässig sind. Folglich müsse die Schwelle für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot möglichst niedrig sein.

Beim chemischen Zustand von Grundwasserkörpern sind nach Anhang V WRRL die Leitfähigkeit des Wassers und die Schadstoffkonzentration die

wesentlichen Parameter. Die Kriterien im Einzelnen werden durch die Grundwasser-Richtlinie 2006/118/EG festgelegt, und zwar in Form von Qualitätsnormen und von Schwellenwerten für Schadstoffe. Für den EuGH reicht nach dem Vorhergesagten die Überschreitung einer einzigen Qualitätsnorm oder eines einzigen Schwellenwerts nach dieser Richtlinie aus, um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot anzunehmen. Bei einem Grundwasserkörper, der sich schon in schlechtem Zustand befindet, genügt „jede weitere Erhöhung“ der Schadstoffkonzentration für eine Verschlechterung. Bei mehreren Überwachungsstellen an einem Grundwasserkörper muss auch nicht der gesamte Wasserkörper (also an allen oder im Durchschnitt der Messstellen) beeinträchtigt sein, um eine Verschlechterung festzustellen. Vielmehr genügt die Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Auswahl der Messstellen nach den Kriterien von Anhang V Nr. 2.4 WRRL und Art. 4 Abs. 3 der Grundwasser-Richtlinie erfolgt ist, um so repräsentative Überwachungsdaten zu erhalten.

Abschließend geht der Gerichtshof noch kurz auf eine Ausnahmeregelung ein, die sich in Art. 4 Abs. 2 Buchst. c der RL 2006/118/EG findet: Danach kann der chemische Zustand eines Grundwasserkörpers, obwohl eine Qualitätsnorm oder ein Schwellenwert

überschritten wird, unter bestimmten Bedingungen dennoch für gut befunden werden. Dazu muss eine geeignete Untersuchung nach Anhang III dieser Richtlinie bestätigen, dass die Schadstoffkonzentration keine signifikante Gefährdung der Umwelt darstellt, und die Brauchbarkeit für die Verwendung durch den Menschen darf nicht signifikant beeinträchtigt worden sein. Außerdem – und damit hält der EuGH die Sache hier für erledigt – müsse der Mitgliedstaat in einem solchen Fall die nach Art. 11 WRRL erforderlichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz treffen und namentlich ein entsprechendes Maßnahmenprogramm erstellen. Letztlich bleibt der Gerichtshof damit bei der Feststellung, dass eine Zustandsverschlechterung vorliegt, wenn eine Qualitätskomponente an nur einer Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.

6. Vierte Frage - Klagerechte der betroffenen Öffentlichkeit

Von Bedeutung ist im zugrundeliegenden Klageverfahren schließlich die Frage, ob Individualkläger mit Blick auf die Vorschriften des Wasserrechts klagebefugt sind. Die Klagebefugnis ist eine grundlegende Eingangsvoraussetzung für die inhaltliche Prüfung einer Klage. Sie ist im deutschen Verwaltungsprozessrecht insbesondere in § 42 Abs. 2 VwGO geregelt und erfordert danach, dass ein Kläger geltend macht, durch eine Verwaltungsentscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein. Das



Der Autor Tobias Kroll ist Mitglied im Vorstand des IDUR

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hat mit Ausnahme der Möglichkeit, eine Klage auch auf Verfahrensfehler zu stützen (§ 4 UmwRG), an dieser Grundregel für Einzelpersonen (anders als für Umweltverbände) nichts geändert. Dementsprechend wird bei einem Individualkläger zunächst immer danach gefragt, ob er eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen kann. Nach ständiger Rechtsprechung kann eine Verletzung in eigenen Rechten nur dann vorliegen, wenn eine als verletzt gerügte Rechtsvorschrift zumindest auch dem Schutz eines bestimmbar, abgrenzbaren Personenkreises zu dienen bestimmt ist. Für nationale Rechtsvorschriften kann das BVerwG durch Auslegung selbst ermitteln und bestimmen, ob es sich um eine sogenannte Schutznorm, also eine subjektive öffentliche Rechte vermittelnde Vorschrift, handelt oder nicht. Die Rechtsprechung des EuGH setzt aber für das Unionsrecht etwas andere Maßstäbe bei der Frage, ob sich ein Individualkläger auf den Verstoß gegen Rechtsvorschriften berufen kann. Da die hier streitigen materiellen Vorschriften solche des Unionsrechts sind, hatte das BVerwG kurzerhand auch die Frage, ob und für wen aus dem Unionsrecht eine Klagebefugnis resultiert, dem EuGH vorgelegt (Vorlagefrage 4). Zur Beantwortung dieser Frage nimmt der EuGH zunächst wieder Bezug auf seine bisherige Rechtsprechung. So weist er darauf hin, dass es mit der einer Richtlinie durch Art. 288 AEUV zuerkannten Verbindlichkeit unvereinbar wäre, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die durch eine Richtlinie auferlegten Verpflichtungen berufen können. Insbesondere in Fällen, in denen der Unionsgesetzgeber die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, würde die praktische Wirksamkeit eines solchen Rechtsakts abgeschwächt, wenn die Bürger sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die nationalen Gerichte ihn nicht als Bestandteil des Unionsrechts berücksichtigen könnten. Es müsse geprüft werden können, ob der nationale Gesetzgeber im Rahmen der ihm vorbehaltenen Befugnis, Form und Mittel für die Umsetzung dieses Rechtsakts zu wählen, innerhalb des darin vorgesehenen Ermessensspielraums geblieben ist. Deswegen müssten zumindest natürliche oder juristische Personen,

die unmittelbar von einer Verletzung umweltrechtlicher Richtlinienbestimmungen betroffen sind, die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen bei den zuständigen Behörden einfordern können. Hier und im Folgenden verweist der Gerichtshof wiederholt auf sein Urteil vom 3. Oktober 2019 (Rs. C-197/18), das auf eine Klage des Wasserversorgers „Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“ wegen ungenügender staatlicher Maßnahmen gegen Nitratverschmutzung erging. Mit Blick auf den streitigen Fall erklärt der EuGH sodann, dass die Prüfung fallbezogen nur die Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. b WRRL, also die Pflichten zum Schutz des Grundwassers betrifft.

Um festzustellen, ob Individualkläger von einer Verletzung der Pflichten zum Schutz des Grundwassers unmittelbar betroffen sind, erläutert der EuGH, dass die Zielsetzung der WRRL sowie der Gehalt der Bestimmung, deren ordnungsgemäße Anwendung vor dem vorliegenden Gericht beansprucht wird, zu prüfen sind. Hierbei wird zunächst auf das „Endziel“ der WRRL abgestellt, bis zum Jahr 2015 einen „guten Zustand“ des gesamten Grundwassers der Union zu erreichen, wobei sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zur Erreichung dieses qualitativen Ziels dienen. Dieses Ziel trage dazu bei, eine ausreichende Versorgung mit Grundwasser guter Qualität zu gewährleisten, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist. Dementsprechend sei festzustellen, dass die WRRL auch den spezifischen Zweck verfolge, das Grundwasser als Ressource für die menschliche Nutzung zu schützen. Diese Auslegung werde auch durch weitere Bestimmungen der Richtlinie bestätigt. So zielen die durch die WRRL geschaffene Ordnungsrahmen darauf ab, schrittweise eine wesentliche Reduzierung der Grundwasserverschmutzung zu erreichen und eine weitere Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern (Art. 1 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2). Eine Gewässerverschmutzung entstehe gemäß Art. 2 Nr. 33 WRRL durch jegliche Freisetzung von Stoffen in das Gewässer, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme schaden können, so dass der Erho-

lungswert der Umwelt und - konkreter betrachtet - der Gewässer oder deren legitime Nutzung beeinträchtigt würden. Daraus folge, dass die Reduzierung und die Verhinderung der Verschmutzung nicht zuletzt dazu dienen, die legitime Nutzung des Grundwassers zu ermöglichen.

Sodann stellt der EuGH fest, dass, wer zur Grundwasserentnahme und -nutzung berechtigt ist, das Grundwasser legitim in diesem Sinne nutzt. Folglich seien diese Personen von der Verletzung der Pflichten zur Verbesserung und zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Grundwasserkörper, die seine Quelle speisen, unmittelbar betroffen, da diese Verletzung ihre Nutzung beeinträchtigen kann.

In Anbetracht der Vielfalt von Grundwasser-Nutzungen könne auch der Umstand, dass die Überschreitung nur einer der Qualitätsnormen bzw. nur eines der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118/EG für einen Individualkläger an sich noch keine Gesundheitsgefährdung bedeutet, an diesem Ergebnis nichts ändern und hat somit keinen Einfluss auf die Klagebefugnis.

Auch wenn der EuGH in seiner Urteilsbegründung die letzten Teilfragen des BVerwG zu einer zusammengefasst und die Frage, ob alle Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit ein Klage-recht haben, nicht explizit behandelt hat, ergibt sich aus der Antwort doch ein klares Bild. Der Gerichtshof bezieht den Begriff der „von einem Projekt betroffe-



Der Autor Dr. Thomas Ormond ist Mitglied im Vorstand des IDUR

Foto: Thomas Ormond

nen Öffentlichkeit“ auf legitime Nutzer des Grundwassers (des vom Projekt berührten Grundwasserkörpers) und auf die Verletzung von Vorschriften des Unionsrechts. Da die legitime Nutzung des Grundwassers Anknüpfungspunkt für die unmittelbare Betroffenheit ist, spricht viel dafür, dass mittelbare Nutzer, also die klassischen Endverbraucher von Trinkwasser ohne eigenes Grundwasserentnahmerecht, aus dem Kreis der Klagebefugten ausscheiden. Ob sich diese Einschätzung als richtig erweist, können erst künftige Gerichtsentscheidungen auf Klagen von Wasserverbrauchern zeigen.

7. Fazit

Das „Ummeln-Urteil“ des EuGH bekräftigt die strenge Auslegung des Verschlechterungsverbots, die das Gericht bereits in mehreren früheren Entscheidungen deutlich gemacht hat. Wie

bei Oberflächengewässern reicht auch bei Grundwasserkörpern schon die Überschreitung einer Qualitätsnorm oder eines Schwellenwerts bei einer einzelnen Messstelle aus, um eine Verschlechterung des Gewässerzustands anzunehmen. Bei Grundwasserkörpern, die bereits in schlechtem Zustand sind (in Deutschland über ein Drittel), lässt der Gerichtshof jede Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen genügen. Zugleich stellt das Urteil klar, dass eine fachgerechte Prüfung der Auswirkungen auf Gewässer notwendig Teil der Planungsunterlagen und der UVP für ein Projektgenehmigungsverfahren sein muss, und es werden die Möglichkeiten der „betroffenen Öffentlichkeit“ erweitert, gegen Gewässerverschlechterungen gerichtlich vorzugehen. So haben nicht nur Umweltverbände und Wasserversorgungsunternehmen,

sondern auch Brunnenbesitzer und andere berechnigte Grundwassernutzer nun das Recht, sich gegen Projekte mit negativen Auswirkungen auf die Gewässerqualität zur Wehr zu setzen.

Die EuGH-Entscheidung in diesem aus Deutschland stammenden Fall zeigt klar, dass der Gerichtshof angesichts der nun schon 20 Jahre dauernden, nicht gerade energischen und wenig erfolgreichen Anstrengungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie keinen Anlass sieht, großzügig Pardon für Verletzungen des europäischen Rechts zu geben. Das Urteil ermutigt die betroffene Öffentlichkeit, selbst und mit juristischen Mitteln aktiver zu werden, um zur Verwirklichung der Gewässerschutzziele beizutragen.

■ Tobias Kroll
■ Dr.Thomas Ormond

Werde Mitglied des Grüne Liga Brandenburg e. V.



Einzelmitglied	<input type="checkbox"/>	25,00 Euro / Jahr	oder ermäßigt	<input type="checkbox"/>	12,50	Euro / Jahr
Fördermitglied	<input type="checkbox"/>	ab 50,00 Euro / Jahr	Gruppenmitglied	<input type="checkbox"/>	75,00	Euro / Jahr

Vor- / Zuname*:

KontoinhaberIn*:

Adresse*:

Kreditinstitut*:

E-Mail-Adresse:

BIC*:

Telefon:

Geb.-Datum:

IBAN*:

*Pflichtangaben

Ich zahle per SEPA-Lastschrift und erteile eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für die:

Grüne Liga Brandenburg e. V. ,Lindenstraße 34, 14467 Potsdam

Ich ermächtige den Grüne Liga Brandenburg e. V. widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Grüne Liga Brandenburg e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Mandat gilt für widerkehrende Zahlungen. Die Mandatsreferenz-Nr. wird dem Kontoinhaber mit einer separaten Ankündigung über den erstmaligen Einzug des Lastschriftbetrages mitgeteilt. Die Einzugsermächtigungen / das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit ohne Grundangabe schriftlich widerrufen werden.

Ich/Wir möchte(n), dass der Beitrag bis auf Widerruf von meinem/ unserem Konto abgebucht wird

Ich überweise den Jahresbeitrag auf das Konto des Grüne Liga Brandenburg e. V.

IBAN: DE22 1806 2678 0000 0550 00 BIC: GENODEF1FWA

Datum / Ort

Unterschrift

Hinweis: Satzung und Beitragsordnung sind auf unserer Internetseite www.grueneliga-brandenburg.de einzusehen.

Ablauf:

- Begrüßung und Einführung

René Schuster, Bundeskontaktstelle
Braunkohle der GRÜNEN LIGA

- Potenzialabschätzung für schwimmende PV-Kraftwerke auf Braunkohle-Tagebauseen in Deutschland

Konstantin Ilgen, Fraunhofer-Institut
für solare Energiesysteme

- Planungs- und genehmigungsrechtliche Aspekte

Sebastian Fritze, Präsident des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)

- Einflüsse großflächiger Anlagen auf das Ökosystem See

Dipl.-Geogr. Jens Meisel, Institut für Angewandte Gewässerökologie GmbH

- Abschätzung des Einflusses von Floating Solar auf die Verdunstung von Tagebauseen

Dr. Andreas Will, BTU Cottbus-Senftenberg, Lehrstuhl Atmosphärische Prozesse



Fachgespräch „Schwimmende Solaranlagen“ Am 26 April 2021

Weltweit wird zunehmend darüber diskutiert, welches Potenzial schwimmende Solaranlagen (Floating Solar) auf Standgewässern haben. In Deutschland rücken insbesondere die Tagebauseen

des Lausitzer Kohlereviere in das Blickfeld von Investoren. Dabei wird argumentiert, dass Floating Solar neben einem Beitrag zur erneuerbaren Stromversorgung auch die hohen Verdunstungsverluste der Tagebauseen minimieren könnte.

VISIONEN HABEN

HANDELN ANREGEN

NETZWERKE KNÜPFEN

IM JAHR 1990 GRÜNDETEN UMWELTBEWEGTE EIN NETZWERK, DAS SEINE WURZELN IN DEN KIRCHLICHEN UMWELT- UND FRIEDENSGRUPPEN, STADTÖKOLOGIEGRUPPEN SOWIE VIELEN ÖRTLICHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZINITIATIVEN DER DDR HAT. DIE GRÜNE LIGA BRINGT DEN ERFAHRUNGSSCHATZ IHRER VORGESCHICHTE IN IHRE GRUNDSATZPOSITIONEN EIN: GRENZEN DER RESSOURCEN AKZEPTIEREN, REGIONAL UND TRANSPARENT ENTSCHEIDEN, STRUKTUREN VON UNTEN ENTWICKELN, DIE ERDE ALLEN GEBEN, VIELFALT BEWAHREN, WERTE NEU BESTIMMEN, GESCHICHTE BEGREIFEN, NEU DENKEN, KONSEQUENT TIEFGREIFENDE VERÄNDERUNGEN FORDERN, DIALOGE ERMÖGLICHEN, ÖFFENTLICHKEIT INFORMIEREN, KONFLIKTE OHNE GEWALT LÖSEN.

DIE GRÜNE LIGA VEREINT GRUPPEN, INITIATIVEN UND EINZELPERSONEN, DIE SICH GEMEINSAM AUF VIELFÄLTIGE ART UND WEISE FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ EINSETZEN. INNERHALB DIESES NETZWERKS WAHREN DIESE GRUPPEN IHRE EIGENSTÄNDIGKEIT UND IDENTITÄT. ZIEL DES NETZWERKS IST DIE REGIONALE SOWIE FACHLICHE KOORDINATION UND UNTERSTÜTZUNG VON AKTEUREN UND AKTIVITÄTEN. DIE FACHARBEIT IST IN ARBEITSKREISEN VERNETZT – STRUKTURELL HABEN SICH IN DEN FÜNF NEUEN BUNDESLÄNDERN UND IN BERLIN LANDESVERBÄNDE ZUSAMMENGESCHLOSSEN.

MAN KANN PROBLEME NICHT WEGREDEN; SIE MÜSSEN GELÖST WERDEN. DESHALB INITIIERT UND UNTERSTÜTZT DAS NETZWERK GRÜNE LIGA SEIT SEINER GRÜNDUNG PROJEKTE UND AKTIVITÄTEN ZUM NATUR- UND UMWELTSCHUTZ. EINIGE BEISPIELE DAFÜR SIND: UMWELTERZIEHUNG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN, UMWELTBERATUNG, NATUR- UND ARTENSCHUTZ, PROJEKTE UND AKTIONEN ZUR ABFALL- UND VERKEHRSVERMEIDUNG, LANDSCHAFTSPFLEGE, FÖRDERUNG VON NACHHALTIGER REGIONALENTWICKLUNG, FÖRDERUNG DES SANFTEN TOURISMUS UND ZU LOKALEN AGENDEN. DIE GRÜNE LIGA SUCHT IN IHRER ARBEIT DAS ZUSAMMENGEGEHEN MIT GLEICHGESINNTEN MENSCHEN, INITIATIVEN UND VEREINEN.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Grüne Liga Brandenburg e. V.

Haus der Natur

Lindenstraße 34

14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 20155 20

Fax: 0331 - 20155 22

libell@grueneliga-brandenburg.de

www.grueneliga-brandenburg.de

Redaktion:

Maximilian Bellin,

Kathrin Fahrrenz Dipl.Fh Design,

Michael Ganschow,

Paul Kudobe, Christine Titel

Erscheinungsweise: quartalsweise

Preis: 1,00 Euro

bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

Auflage: 1.000 Exemplare

Bankverbindung:

Inhaber: Grüne Liga Brandenburg e. V.

VR Bank Lausitz

IBAN

DE13 1806 2678 0200 0550 00

BIC: GENODEF1FWA

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Nachdruck und Weiterverbreitung der Texte nur mit vorheriger Genehmigung der Redaktion.